

URHEBERRECHT & ELEKTRONISCHE MEDIEN

RA Dr. Stefan Korn
2017

Literatur

- **Literatur Urheberrecht allgemein:**
 - Lehrbücher & Skripten:
 - *Büchele*, Urheberrecht (2014)
 - *Höhne/Jung/Koukal/Streit*, Urheberrecht für die Praxis (2011)
 - Kommentare:
 - *Ciresa* (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht (Loseblatt)
 - *Dillenz/Gutman*, Kommentar zum UrhG & VerwGesG, 2. Auflage (2004);
 - *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht, 6. Auflage (2012)
 - *Kucsko* (Hrsg), urheber.recht (2008); *Walter*, Österreichisches Urheberrecht (2008)
 - *Walter*, Österreichisches Urheberrecht
- **Literatur Urheberrecht mit Bezug zu elektronischen Medien:**
 - *Fallenböck/Galla/Stockinger* (Hrsg), Urheberrecht in der digitalen Wirtschaft (2005)
 - *Gutman*, Urheberrecht im Internet in Österreich, Deutschland und der EU (2003)

I.1. Grundlagen Urheberrecht

- Schutzgegenstand im Kern:
 - Geschützt (eigentümliche geistige) Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Kunst und der Filmkunst (§ 1)
 - Zweck:
 - Schutz der Verwertungsinteressen
 - Schutz der ideellen Beziehung des Urhebers zum Werk
 - Rechtsgrundlage:
 - Urheberrechtsgesetz 1936 (UrhG), zwischenzeitlich mehrfach novelliert
 - Heute starke Einflüsse durch EU-Recht (siehe unten)

I.1. Grundlagen Urheberrecht

- Im Zusammenhang mit künstlerischem Schaffen werden auch Leistungen erbracht, die zwar keine schöpferischen Leistungen sind (daher kein Urheberrecht), die aber diese wiedergeben, vermitteln usw
 - Bsp: „Wiedergabeleistung“ der ausübenden Künstler:
→ Interpretationsleistung, aber keine (eigentümliche geistige) Schöpfung → diese liegt ja bereits vor und wird „bloß“ wiedergegeben
 - „Vermittlungsleistung“ der Schallträgerhersteller oder der Rundfunkunternehmer
- Gesetzgeber anerkennt die Schutzwürdigkeit
 - Gewährt sog. verwandte Schutzrechte
 - Ähnliche Rechte wie Urheberrecht im engeren Sinn, aber mit Modifikationen (zB kürzere Schutzfrist, etwas reduzierte Rechte)

I.1. Grundlagen Urheberrecht

- Folgende verwandte Schutzrechte sind anerkannt
 - Ausübende Künstler (§§ 66 ff)
 - Veranstalter von urheberrechtlichen Aufführungen (§ 72)
 - Hersteller von Licht- und Laufbildern (§§ 73 ff)
 - Schallträgerhersteller (§ 76)
 - Sendeunternehmer (§ 76a)
 - Herausgeber nachgelassener Werke (§ 76b; seit 1996)
 - Hersteller einfacher Datenbanken (§§ 76c ff; seit 1998)
- Aktuelle Forderung von Verlegern
 - Anerkennung auch der verlegerischen Leistung als verwandtes Schutzrecht („Leistungsschutzrecht der Presseverleger“)
 - Vgl seit 2013 §§ 87f bis 87h deutsches UrhG

I.1. Grundlagen Urheberrecht

- Unionsrechtliche Einflüsse:
 - Unterschiedliche Urheberrechte in den MS können das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes stören (insb Hemmnis für freien Warenverkehr)
 - Parallelimporte
 - Unterschiedliche Schutzfristen
 - Bestreben zur Rechtsangleichung:
 - Werkartenübergreifende Regelungsaspekte, zB Schutzdauer, Verwertungsrechte (zB Vermieten & Verleihen, Satellitenrundfunk und Kabelweitersendung, Folgerecht usw), Ansprüche bei Rechtsverletzungen usw.
 - Auf bestimmte Kategorien von Schöpfungen bezogene Regelungen, zB Software, Datenbanken und Fotografie

I.1. Grundlagen Urheberrecht

- Die Richtlinien im Überblick
 - RL über verwaiste Werke
 - SchutzfristenverlängerungsRL
 - SoftwareRL
 - SchutzdauerRL
 - Vermiet- und VerleihRL
 - EnforcementRL
 - FolgerechtsRL
 - InfoRL
 - DatenbankRL
 - Satelliten- und KabelRL

I.2. Herausforderungen durch neue Medien?

- Neue Herausforderungen durch neue Medien?
 - Das Grundkonzept hat sich durch das Aufkommen neuer technischer Nutzungsmöglichkeiten (neue Kopiertechniken, Internet usw) nicht grundlegend verändert
 - Aber:
 - Urheberrecht lebt in ständiger Reflexion technischer Innovationen
 - Neue Nutzungsmöglichkeiten (zB Rundfunk) verlangen uU neue Rechte (zB Senderecht)
 - Verbesserte oder intensivierete Nutzungsmöglichkeiten (Digitalisierung) beeinflussen Reichweite freier Nutzungsmöglichkeiten (Privatkopie)

I.2. Herausforderungen durch neue Medien?

- Gilt insb. auch für das Computerzeitalter:
 - Neue Nutzungsmöglichkeiten, die im Wesentlichen alle Werkarten in gleicher Weise betreffen
 - ZB der Upload von Werken auf einen Internetserver (kann alle Werkarten betreffen) ist urheberrechtlich wie zu bewerten?
 - Verwertungsfragen, die im Wesentlichen nur auf eine spezifische "neue" Werkart bezogen sind
 - Computerprogramme oder Datenbanken als geschützte Werke (schon bisher oder durch gesetzliche Regelung)?
 - Nicht vergessen
 - Ausgleich im Bereich der freien Nutzungen
 - Allenfalls auch rechtsfolgenseitige „Korrekturen“
 - Auskunftsansprüche
 - Passivlegitimation (Providerhaftung)

I.3. Systematischer Aufbau des UrhG

- „Schutzbereichsdefinition“ und allgemeine Regeln (§§ 1-13)
 - Was ist geschützt, wer ist Urheber...
- Die Rechte des Urhebers (§§ 14-22)
 - Verwertungsrechte
 - Urheberpersönlichkeitsrechte
- Verwertung des Urheberrechts (§§ 23 ff)
 - „Lizenzierung“
- Die freien Werknutzungen (§§ 41 ff)
- Dauer (§§ 60-65)
- Verwandte Schutzrechte (§§ 66 ff)
- Rechtsdurchsetzung (§§ 81 ff)

I.4. Abgrenzungen

- **Immaterialgüterrechte**
 - Regeln, unter welchen Voraussetzungen an **unkörperlichen Leistungen** Rechte erworben werden können
 - Immaterialgüterrecht = Sammelbegriff für jene Rechtsnormen, die sich mit diesem Schutz befassen, aber kein eigenes Gesetz
 - Welche unkörperlichen Leistungen geschützt werden, ist eine **Wertentscheidung des Gesetzgebers**, die sich im Laufe der Zeit verändern kann

I.4. Abgrenzungen

- Technische Schutzrechte:
 - PatentG (PatG) und GebrauchsmusterG (GMG)
 - Vgl nur § 1 PatG:
 - *Für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik werden, sofern sie neu sind (§ 3), sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und gewerblich anwendbar sind, auf Antrag Patente erteilt*
- Schutzrecht für das Design:
 - Musterschutzgesetz (MuSchG)
 - *§ 1. (1) Für Muster, die neu sind und Eigenart haben [...], kann nach diesem Bundesgesetz Musterschutz erworben werden. [...]*
 - *(2) Muster im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und/oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst und/oder seiner Verzierung ergibt*

I.4. Abgrenzungen

- Schutzrechte für Kennzeichnungen:
 - Markenrecht (MSchG) usw
- Schutzrecht für künstlerische Leistungen:
 - Urheberrechtsgesetz (UrhG)
- Abgrenzungen
 - Überschneidungen zwischen den einzelnen Immaterialgüterrechten möglich:
 - Produktdesign: Sowohl Schutz nach MuSchG als auch nach UrhG denkbar (aber unterschiedliche Schutzvoraussetzungen und -inhalte) Beispiel -> [Lindt-Rentier]
 - Logos: UU urheberrechtlicher Schutz und parallel auch Marke

II.1. Der Schutzgegenstand

- Das UrhG knüpft am Begriff des Werks an
 - UrhG schützt Werke -> Werkbegriff als das Tor zum Urheberrecht
 - § 1 Abs 1:
 - Werke im Sinne dieses Gesetzes sind
 - eigentümliche
 - geistige
 - Schöpfungen
 - auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst
 - Kumulativ 2 Voraussetzungen gefordert
 - (Abstrakte) Zuordenbarkeit der Schöpfung zu einer der 4 genannten Kategorien (= 4 Werkarten)
 - Vorliegen einer eigentümlichen geistigen Schöpfung
 - Wenn beide Voraussetzungen erfüllt → Schaffensergebnis urheberrechtlich ein Werk und voller Schutz; wenn nicht erfüllt → kein Schutz (zumindest nach UrhG)

II.2. Werkarten vorab

- Die Leistung muss (abstrakt) einer Werkart zurechenbar sein (§ 1 Abs 1)
 - Taxative Aufzählung:
 - Literatur
 - Tonkunst
 - bildende Kunst
 - Filmkunst
 - Keine Zurechenbarkeit ⇒ kein Werk
 - Antikunst?
 - Veranstaltungen?
 - Vertriebs- oder Werbekonzepte?

II.3. Eigentümliche geistige Schöpfung

- Nicht jede menschliche Leistung verdient urheberrechtlichen Schutz
 - Schutz alltäglicher (banaler) Leistungen würde Schaffensfreiheit der übrigen Schöpfer zu sehr beeinträchtigen (Freihaltebedürfnis; Sozialbindung)
- Daher Erfordernis „eigentümlich“
 - Im UrhG nicht definiert
 - Die Rechtsanwendung behilft sich seit jeher durch die Umschreibung mit Formeln

II.3. Eigentümliche geistige Schöpfung

- ZB OGH 12.3.1996, 4 Ob 9/96
 - Ein Erzeugnis des menschlichen Geistes ist dann **eigentümlich**, wenn
 - es das Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ist,
 - das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet,
 - aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat;
 - diese Persönlichkeit muss in ihm so zum Ausdruck kommen, dass sie dem Werk den Stempel der Einmaligkeit und der Zugehörigkeit zu seinem Schöpfer aufprägt, also eine aus dem innersten Wesen des geistigen Schaffens fließende Formung vorliegt.

II.3. Eigentümliche geistige Schöpfung

- Hiermit angesprochen ist die für die Eigentümlichkeit essentielle Individualität:
 - Alles, was der Schöpfer aus seinen individuellen Anlagen und Fähigkeiten zum bereits Vorgefundenen dazugegeben hat
 - Individualität ist nicht mit statistischer Einmaligkeit gleichzusetzen
 - Statistische Einmaligkeit reicht nicht aus
- „Griffige“ Formel
 - Die Leistung muss sich (um individuell im dargestellten Sinn zu sein) aus der Masse des Alltäglichen, des Landläufigen, des Üblichen abheben

II.3. Eigentümliche geistige Schöpfung

- Ist letztlich eine Wertungsfrage
 - In wertender Betrachtung muss jener Grad an Eigentümlichkeit (Individualität) gefunden werden, ab dem urheberrechtlicher Schutz eingreift
 - Künstlerische Qualität, Ästhetik usw. sind nicht maßgeblich; auch abstoßende usw. Schöpfungen können Werke sein
 - Hierbei kann zur Hilfe genommen werden, dass sich die Individualität - je nach Werkart - in der **Darstellungsform und/oder im Inhalt** äußern kann

II.3. Beispiel aus dem Bereich Literatur - Eigentümlichkeit bejaht

OGH-E „so ein Tag“

Refrain des Liedes „So ein Tag“
(Text: Walter Rothenburg; Musik: Lotar Olias)

So ein Tag, so wunderschön wie heute,
so ein Tag, der dürfte nie vergeh'n.
So ein Tag, auf den ich mich so freute,
und wer weiß, wann wir uns wiedersehn.
Ach wie bald vergehn die schönen Stunden,
die die Wolken verwehn.
So ein Tag, so wunderschön wie heute,
so ein Tag, der dürfte nie vergehn.

Inkriminiert war folgender Werbespot:

So ein Tag!
Man sollte gar nicht aufsteh'n.
So ein Tag,
es wird schon alles schiefgeh'n.
So ein Tag, so wuuuuunderschön wie heute
(Seufz) braucht sein ... Dany plus Sahne ...

II.3. Beispiel aus dem Bereich Literatur - Eigentümlichkeit verneint

LG Frankfurt a.M. „Tausendmal berührt“

Refrain des Liedes „1001 Nacht“

(Musik & Text: Klaus Lage)

Tausendmal berührt

tausendmal ist nix passiert.

Tausend und eine Nacht

und es hat Zoom gemacht.

Inkriminiert war folgende Werbeanzeige:

Die Werbeanzeige zeigt im oberen Drittel die ausschnittsweise Vergrößerung einer Telefontastatur. Im mittleren Drittel befindet

sich in Balkenschrift der Text

„Tausendmal berührt,

tausendmal

ist was passiert.“

II.3. Eigentümlichkeit und Medieninhalte

OGH-E „Fragespiel“

Die bloße Zusammenstellung von Fakten zu Tagesereignissen und deren Ablauf ohne eigene Stellungnahme (...) genügt den an eine individuelle geistige Leistung zu stellenden Anforderungen nicht. Schutz nur nach § 79 UrhG.

Die Darstellung der Ermittlungen und deren Ergebnisse, verbunden mit Aussagen des Psychologen zum Täterprofil und Einschätzungen des Leiters einer Meldestelle des BMI, ist eine individuelle Aufbereitung des Themas die Werkcharakter hat.

Heute Begräbnis



Heute wird Queen Mum beerdigt: Seit 10:49 Uhr wird die Tenorglocke der Abtei 101 Minuten lang jede Minute mit einem Schlag für jedes Lebensjahr der beliebten Königinmutter geläutet. Um etwa 11:35 werden die zur Trauerfeier geladenen Gäste ihre Plätze eingenommen haben. Darunter: Lauren Bush, Königin Beatrix der Niederlande, Prinz Albert von Monaco, König Juan Carlos von Spanien und König Carl Gustaf von Schweden. Vor der Westminster-Abtei in London haben sich seit dem frühen Morgen Tausende Zuschauer versammelt, um einen Blick auf die Trauerfeier für die Königinmutter zu erhaschen. Mehr als 2.500 Polizisten sind im Einsatz. Zu Beginn des Trauergottesdienstes soll im ganzen Land mit zwei Minuten der Stille an Queen Mum erinnert werden.
9.4.2002

Queen Mum ist tot



Das beliebteste Mitglied der englischen Königsfamilie ist tot: Nur wenige Wochen nach dem Tod ihrer Tochter Margaret ist die Mutter der britischen Königin Elizabeth II. im Alter von 101 Jahren gestorben. An ihrem Sterbebett saß ihre Tochter, Königin Elizabeth II. (75). In Großbritannien beginnen an diesem Ostersonntag die Vorbereitungen für die Beisetzung der Königinmutter.

Die britische Königinmutter soll am 9. April nach einer großen Trauerfeier beigesetzt werden. Die Feier ist in der Londoner Westminster-Abtei geplant. Wie der Buckingham-

Dienstag vergangener Woche startete die größte Kinderporno-Razzia, die es in Österreich je gegeben hat. In aller Herrgottsfrüh schlugen über 1000 Beamte gleichzeitig los. Die Bilanz: bundesweit 329 Hausdurchsuchungen, über 100.000 sichergestellte Beweisstücke, 283 Verdächtige, hundert haben bereits gestanden. Ein junger Student aus Salzburg flüchtete, während Beamte sein Zimmer durchwühlten, und nahm sich das Leben.

Die „Operation Erdbeben“ gehört zu den bis dato spektakulärsten Schlägen gegen die Kindersex-Szene. Es ist ein Coup, der – zumindest für eine Weile – die Ohnmacht überdeckt, mit der die Fahnder sonst zu kämpfen haben. Denn die Abnehmer, erst recht die Großhändler und Hersteller der Fotos und Filme, bekommen die Kriminalisten meist nur durch Zufall zu fassen.

Im aktuellen Fall kam der Zund vom FBI. Vor drei Jahren hatten Ermittler der US-Bundespolizei im texanischen Fort Worth den Internet-Anbieter Landslide Incorporated hochgehen lassen. Dabei fanden sie die Kreditkartennummern von 250.000 Kunden, die sich für 30 Dollar Monatsgebühr Bilder

von sexuell missbrauchten Kindern auf ihre Festplatte geladen hatten. Die brisante Liste, die ans Interpol-Hauptquartier im französischen Lyon weitergereicht wurde, führte über die Kreditkartenunternehmen schließlich zu den Kinderporno-Kunden aus Österreich.

Wer sind die Leute, die sich am Anblick von kleinen Buben und Mädchen ergötzen, die in Ketten gelegt, ausgepeitscht, vergewaltigt werden?

„Das Einzige, was wir über die Täter wissen, ist, dass es sich fast ausschließlich um Männer handelt. Ansonsten ziehen sie sich durch alle Schichten und Altersgruppen“, sagt Rudolf Gross, Leiter der Meldestelle für Kinderpornografie des Innenministeriums zu „profil“. Bei einem Volksschullehrer aus Wien-Umgebung fielen den Kriminalbeamten drei Computer und 1200 CDs in die Hände. Der allein stehende, bis dahin unauffällige Mann schien „am Boden zerstört“ (ein Ermittler). Er sei „voll drauf“, erklärte er den Beamten, und wisse nicht, was er tun solle.

Wolfgang Berner, Psychiater an der Universität in Hamburg, beschäftigt sich seit Jahrzehnten mit dem weiten Feld der abweichenden Sexualität. Sein Fazit: „Ein Täterprofil, das für alle passt, gibt es nicht.“

Mehr darüber lesen Sie in der neuen Ausgabe

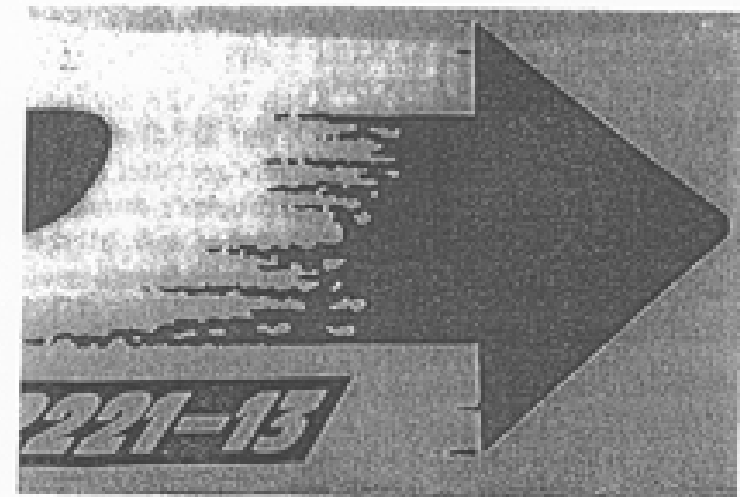
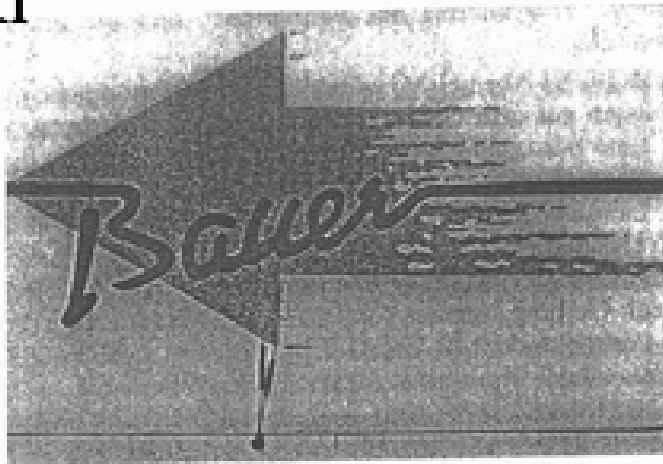
**II.3. Beispiel aus dem Bereich bildende Kunst/Gebrauchsgrafik
Eigentümlichkeit bejaht**

OGH-E „Pfeildarstellung“

Kläger

Beklagter

1



**II.3. Beispiel aus dem Bereich bildende Kunst/Gebrauchsgrafik
Eigentümlichkeit verneint**

OGH-E „Bundesheerformblatt“



II.3. Wertungsfrage im Wandel der Zeit

- Ältere Rsp tendierte zu einem eher strengen Standard:
 - Insb. zu den Werken der bildenden Künste wurde vertreten, dass diese mit einem gewissen Maß an Originalität verbunden sein müssen → entsprechende Werkhöhe gefordert (Stichwort: ästhetischer Überschuss)
- Seit 1992: Werkhöhe ist nicht gefordert:
 - Insb. Entscheidungen Bundesheer-Formular und Kilian-Lindwurm

II.3. Wertungsfrage im Wandel der Zeit

- Ältere Rsp wird ausdrücklich abgelehnt
 - UrhG kennt nur einheitlichen Werkbegriff
 - Es bedarf bei keiner Werkart einer besonderen Werkhöhe
 - Die sog. kleine Münze (das sind Werke, die an der unteren Grenze des Schützbaeren liegen) genießt urheberrechtlichen Schutz
- Aktuelle Rsp
 - Neuorientierung aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben?
 - RLn bestimmen zT auch die Schutzvoraussetzungen

II.3. Wertungsfrage im Wandel der Zeit

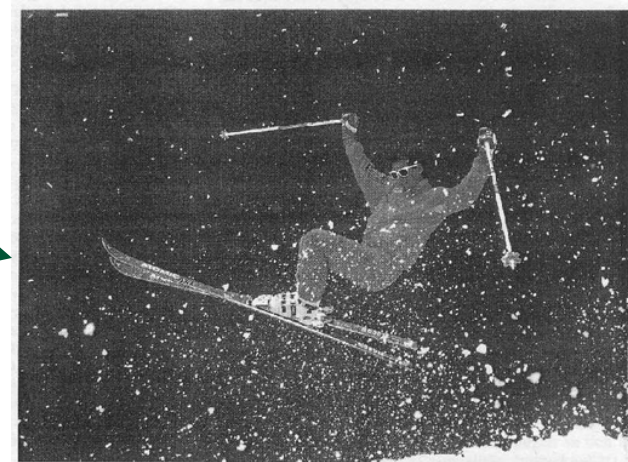
- Art 1 Abs 3 SoftwareRL:
 - Computerprogramme werden geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. (...)
- Art 3 Abs 1 DatenbankRL:
 - Gemäß dieser Richtlinie werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt. (...)
- Art 6 SchutzdauerRL (betreffend Fotografien):
 - Fotografien werden gemäß Artikel 1 geschützt, wenn sie individuelle Werke in dem Sinne darstellen, dass sie das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung ihres Urhebers sind. (...)

II.3. Wertungsfrage im Wandel der Zeit

- Diskussion: Ist der österreichische Begriff der Eigentümlichkeit (dessen Auslegung) mit den RLn kompatibel?
 - Auch Richtlinien sprechen von Individualität
 - Sie verlangen für diese aber nicht Eigentümlichkeit → sondern bloß (?) eine eigene geistige Schöpfung
 - Schutzniveau niedriger?
 - Reduzierter europäischer Werkbegriff?
 - Leitentscheidungen für Fotografien: OGH-E Eurobike
 - Bestätigt durch OGH-E Weinatlas

II.3. Wertungsfrage im Wandel der Zeit

- EB zu StF:
 - In der mit technischen Mitteln bewirkten Festlegung eines Ausschnitts der Außenwelt liegt keine eigentümliche Gestaltung des Geschauten oder Erlebten (deswegen §§ 73f UrhG)
- Novelle 1953
 - Einfügung in § 3: „Zu den Werken ... gehören auch die Werke der Lichtbildkunst ...“
 - OGH ist aber streng:
 - Kein Schutz



Quelle: MR

II.3. Wertungsfrage im Wandel der Zeit

➤ OGH Eurobike



Quelle: ÖB1

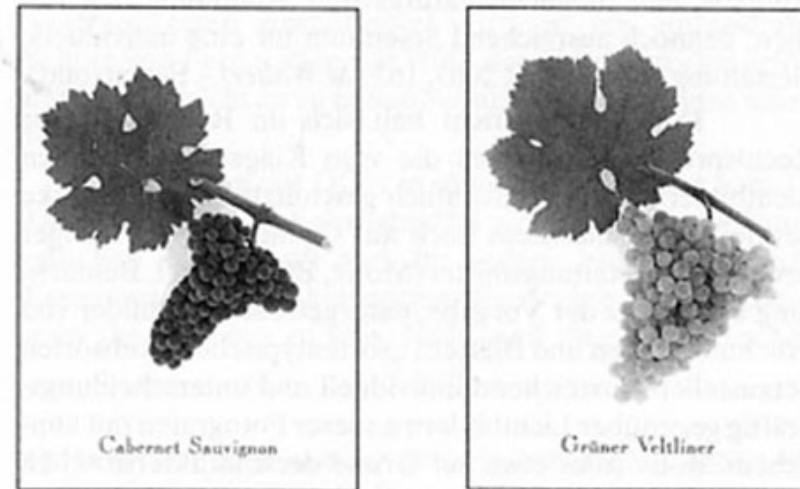


Quelle: MR

- Eigentümlichkeit ist erfüllt, wenn man sagen kann, ein anderer Fotograf hätte das Lichtbild möglicherweise anders gestaltet
- Ergo faktisch alle Fotografien geschützt

II.3. Wertungsfrage im Wandel der Zeit

- OGH: Weinatlas
 - Zweidimensionale Wiedergabe eines in der Natur vorgefundenen Objekts
 - Werkcharakter, wenn selbst die gestellte Aufgabe (möglichst naturgetreue Abbildung) dennoch ausreichend Spielraum für eine individuelle Gestaltung lässt:
- Für den entschiedenen Fall wurde das trotz Vorgabe naturgetreuer Abbildung bejaht wegen Motivgestaltung (charakteristische Anordnung von jeweils einem Weinblatt links, einem kurzen Stück Rebe und einer daran hängenden Traube), Beleuchtung, Blickwinkel



Nr. 8 Cabernet Sauvignon

Nr. 18 Grüner Veltliner

Abbildung aus einem Prospekt zum Buch „Vinaria“, Fotograf und Verleger: Peter Oberleithner

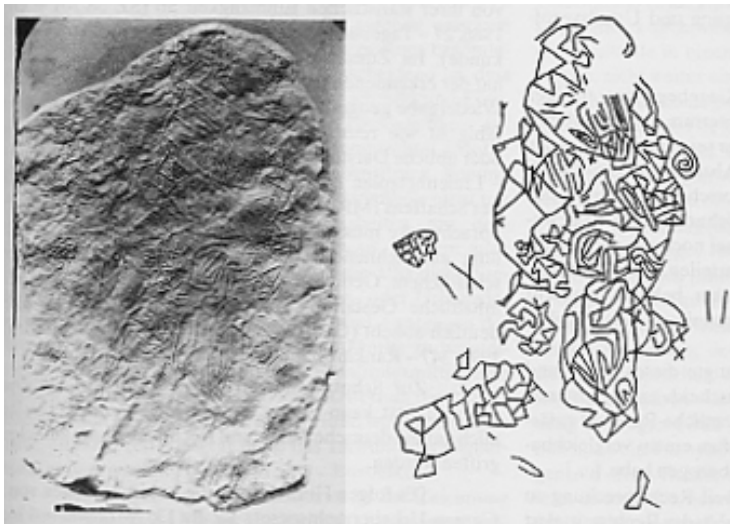
Quelle: MR

II.3. Wertungsfrage im Wandel der Zeit

- **Allgemeine Maßgeblichkeit des reduzierten europäischen Werkbegriffs:**

OGH- Felsritzbild

Kläger



Beklagter



- Zum Sachverhalt →

II.3. Eigentümliche geistige Schöpfung – status quo

- Status quo:
 - Gemeinschaftsrechtlicher Individualitätsbegriff beeinflusst die Auslegung der Eigentümlichkeit allgemein
 - Bisherige Rsp des OGH als Ausgangspunkt mit „deutlicher Tendenz nach unten“ (M. Walter)
- Beachte:
 - Gesetz verlangt Schöpfung
 - Gegenstand des Schutzes ist nur die bestimmte Formung des Stoffes
 - Kein Schutz von bloßen Ideen oder Gedanken (Abgrenzungsproblem zB bei Expose, Fortsetzungsroman usw.)

II.4. Freiheit von Stil, Form, Methode usw.

- Der Stil, die Form, die Schaffensmethode sind stets frei (schutzunfähig)
 - Schützt Allgemeininteressen

Vorder-
seite



Rück-
seite



- Auch nicht schutzfähig Wiedergabe geografischer Tatsachen: OGH Liniennetzplan

II.5. Die Werkarten - Literatur

- Literatur
 - A. Sprachwerke
 - Werke, deren Ausdrucksmittel die Sprache ist:
 - ZB Romane, Erzählungen, Gedichte, Dramen, Drehbücher
 - UU auch: Biographien, wissenschaftliche Arbeiten (zB auch Diplomarbeiten), SV-Gutachten, Verträge, Tagebücher.
 - UU auch kürzere Teile (siehe unten Teilschutz)
 - Aber:
 - Literarisches Schaffen reicht nicht aus → Schöpfung muss auch das Erfordernis der eigentümlichen geistigen Schöpfung erfüllen
 - Kriterien sind hier insb.:
 - Konzeption
 - Gedankliche Verarbeitung des Stoffes
 - Sprachliche Gestaltung

II.5. Die Werkarten - Literatur

OGH-E „Fragespiel“

Die bloße Zusammenstellung von Fakten zu Tagesereignissen und deren Ablauf ohne eigene Stellungnahme (...) genügt den an eine individuelle geistige Leistung zu stellenden Anforderungen nicht. Schutz nur nach § 79 UrhG.

Die Darstellung der Ermittlungen und deren Ergebnisse, verbunden mit Aussagen des Psychologen zum Täterprofil und Einschätzungen des Leiters einer Meldestelle des BMI, ist eine individuelle Aufbereitung des Themas die Werkcharakter hat.

Heute Begräbnis



Heute wird Queen Mum beerdigt: Seit 10.49 Uhr wird die Tenorglocke der Abtei 101 Minuten lang jede Minute mit einem Schlag für jedes Lebensjahr der beliebten Königinmutter geläutet. Um etwa 11.35 werden die zur Trauerfeier geladenen Gäste ihre Plätze eingenommen haben. Darunter: Lauren Bush, Königin Beatrix der Niederlande, Prinz Albert von Monaco, König Juan Carlos von Spanien und König Carl Gustaf von Schweden.

Vor der Westminster-Abtei in London haben sich seit dem frühen Morgen Tausende Zuschauer versammelt, um einen Blick auf die Trauerfeier für die Königinmutter zu erhaschen. Mehr als 2.500 Polizisten sind im Einsatz. Zu Beginn des Trauergottesdienstes soll im ganzen Land mit zwei Minuten der Stille an Queen Mum erinnert werden.
9.4.2002

Quenn Mum ist tot



Das beliebteste Mitglied der englischen Königsfamilie ist tot: Nur wenige Wochen nach dem Tod ihrer Tochter Margaret ist die Mutter der britischen Königin Elizabeth II. im Alter von 101 Jahren gestorben. An ihrem Sterbebett saß ihre Tochter, Königin Elizabeth II. (75). In Großbritannien beginnen an diesem Ostersonntag die Vorbereitungen für die Beisetzung der Königinmutter.

Die britische Königinmutter soll am 9. April nach einer großen Trauerfeier beigesetzt werden. Die Feier ist in der Londoner Westminster-Abtei geplant. Wie der Buckingham-

Dienstag vergangener Woche startete die größte Kinderporno-Razzia, die es in Österreich je gegeben hat. In aller Herrgottsfrüh schlugen über 1000 Beamte gleichzeitig los. Die Bilanz: bundesweit 329 Hausdurchsuchungen, über 100.000 sichergestellte Beweisstücke, 283 Verdächtige, hundert haben bereits gestanden. Ein junger Student aus Salzburg flüchtete, während Beamte sein Zimmer durchwühlten, und nahm sich das Leben.

Die „Operation Erdbeben“ gehört zu den bis dato spektakulärsten Schlägen gegen die Kindersex-Szene. Es ist ein Coup, der – zumindest für eine Weile – die Ohnmacht überdeckt, mit der die Fahnder sonst zu kämpfen haben. Denn die Abnehmer, erst recht die Großhändler und Hersteller der Fotos und Filme, bekommen die Kriminalisten meist nur durch Zufall zu fassen.

Im aktuellen Fall kam der Zund vom FBI. Vor drei Jahren hatten Ermittler der US-Bundespolizei im texanischen Fort Worth den Internet-Anbieter Landslide Incorporated hochgehen lassen. Dabei fanden sie die Kreditkartennummern von 250.000 Kunden, die sich für 30 Dollar Monatsgebühr Bilder

von sexuell missbrauchten Kindern auf ihre Festplatte geladen hatten. Die brisante Liste, die ans Interpol-Hauptquartier im französischen Lyon weitergereicht wurde, führte über die Kreditkartenunternehmen schließlich zu den Kinderporno-Kunden aus Österreich.

Wer sind die Leute, die sich am Anblick von kleinen Buben und Mädchen ergötzen, die in Ketten gelegt, ausgepeitscht, vergewaltigt werden?

„Das Einzige, was wir über die Täter wissen, ist, dass es sich fast ausschließlich um Männer handelt. Ansonsten ziehen sie sich durch alle Schichten und Altersgruppen“, sagt Rudolf Gross, Leiter der Meldestelle für Kinderpornografie des Innenministeriums zu „profil“. Bei einem Volksschullehrer aus Wien-Umgebung fielen den Kriminalbeamten drei Computer und 1200 CDs in die Hände. Der allein stehende, bis dahin unauffällige Mann schien „am Boden zerstört“ (ein Ermittler). Er sei „voll drauf“, erklärte er den Beamten, und wisse nicht, was er tun solle.

Wolfgang Berner, Psychiater an der Universität in Hamburg, beschäftigt sich seit Jahrzehnten mit dem weiten Feld der abweichenden Sexualität. Sein Fazit: „Ein Täterprofil, das für alle passt, gibt es nicht.“

Mehr darüber lesen Sie in der neuen Ausgabe

II.5. Die Werkarten - Literatur

- Einige Entscheidungen zur Vertiefung
 - Gedicht: OGH So ein Tag ... (+)
 - Gedicht: OGH Voll Leben und voll Tod (+)
 - Refrain eines Liedes: LG Frankfurt a.M. - Tausendmal berührt (-)
 - Werbespruch: OGH Wienerwald II (-)
 - Werbespruch:
 - Auch längeren Texten kann Individualität fehlen: OGH Dogwalker (-) → str; aber Verstoß gegen § 1 und 2 UWG / sittenwidrige Leistungsübernahme und Irreführung)
 - Werbespruch:
 - OGH Holz Eich´ s Holz (-) → str.
 - Ausspruch: OGH I werd´narrisch (-)
 - Sachregister, Stichwortverzeichnis: OGH ÖBI 1978, 107 - Stichwortverzeichnis
 - Inhaltsbeschreibung: OGH Sachregister (+)

II.5. Die Werkarten - Literatur

- Verträge, Schriftsätze:
 - OGH ÖBl 1997, 256 - Head-Kaufvertrag (+)
 - Anders bei einfachen Verträgen bzw. Standardverträgen: OGH ÖBl 1990, 285 - Kaufvertrag (-)
 - Leistungsbeschreibung: OGH MR 2005, 34 (offenlassend wg. Abgrenzung zu Regeln, Rezepten usw., bei denen Gedankenaufbau und -führung aus dem sachlichen Inhalt folgt)
- B. Choreographische oder pantomimische Werke
 - Werke, deren Ausdrucksmittel Gebärden oder Körperbewegungen sind
 - ZB Pantomime, Tanz, Ballett
 - Auch sportliche Darbietungen?
 - HA: idR nein

II.5. Die Werkarten - Literatur

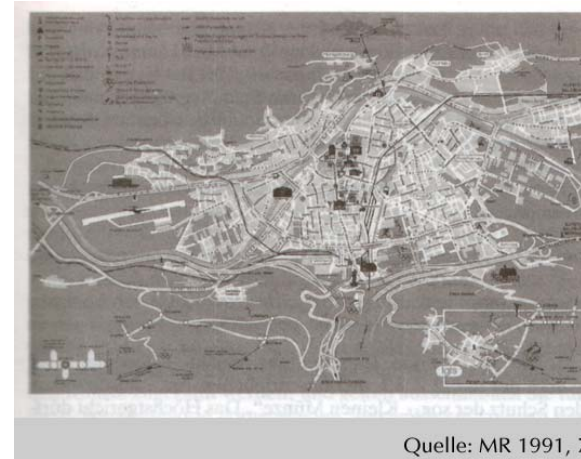
Landkarte 1: Willkommen in Innsbruck

Kläger hat abgebildeten Plan von Innsbruck gezeichnet. Er gibt einen Überblick über die Stadt, hebt die Sehenswürdigkeiten besonders hervor und bezeichnet diese

Beklagte gibt ein Werbejournal namens

"Willkommen in Innsbruck" heraus, in dessen Blättern der Plan des Klägers (leicht verändert) abgedruckt ist.

- Maßgeblich: Eigentümlichkeit der Darstellung (nicht des Gegenstandes = geografische Tatsachen)
- Eigentümlichkeit liegt insb. in der Hervorhebung der Sehenswürdigkeiten: Die Darstellung ist originell und damit eine eigentümliche geistige Schöpfung
 - Liegt wohl an unteren Grenze des urheberrechtlichen Schutzes

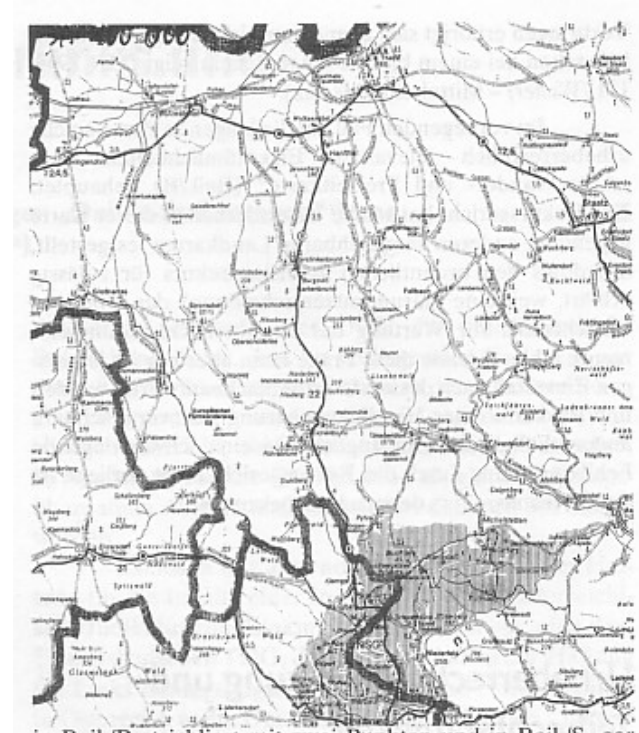


II.5. Die Werkarten - Literatur

Landkarte 2: Weinviertelkarte

Kläger hat abgebildete Karte gezeichnet, die nach dem Vorbringen in verkleinerter Form im „Freizeit-Magazin“ veröffentlicht worden ist

- Aufgrund der Gestaltungselemente (Beschriftung der Bäche, Flüsse,...) ist der Plan der KI besonders übersichtlich
- Er geht ins Detail, ohne einen überladenen Eindruck zu hervorzurufen
- Diese Gestaltungselemente begründen die Eigentümlichkeit und damit den urheberrechtlichen Schutz



II.5. Die Werkarten - Literatur

Landkarte 3: Liniennetzplan

Kläger hat abgebildete Karte gezeichnet, die nach Vorbringen von einem Dritten ohne Zustimmung verwendet worden sei

- Bloße Wiedergabe geografischer Tatsachen ist nicht schutzfähig
- Ebenso wenig rein schablonenmäßige Darstellungsformen oder übliche Darstellungstechniken
- Nach den Feststellungen ist die Darstellungstechnik, einen Liniennetzplan öffentlicher Verkehrsmittel vom Zentrum ausgehend verjüngend zum Randbereich hin zu gestalten, allgemein üblich
- Sonstige, die Individualität begründende Elemente sind nicht ersichtlich (in Lit zT kritisiert)



Quelle: MR

II.5. Die Werkarten - Literatur

- D. Computerprogramme
 - Hierzu ausführlich nach den freien Werknutzungen im Zusammenhang mit den besonderen Werkarten

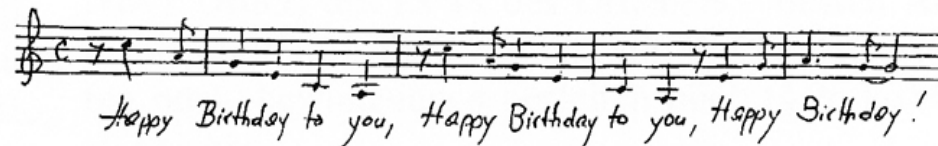
II.5. Die Werkarten - Tonkunst

- Werke der Tonkunst
 - Vom Gesetz nicht definiert
 - Alle Schöpfungen, deren Ausdrucksmittel Töne sind:
 - Opern, Arien, E-Musik, Lieder, U-Musik, Schlager, Chansons, auch atonale Musik, elektronische Musik
 - Schutz erstreckt sich insb. auf die
 - Melodie
 - die Klangwirkung
 - die Tonfolge
 - Ungeschützt: Motiv und Rhythmus

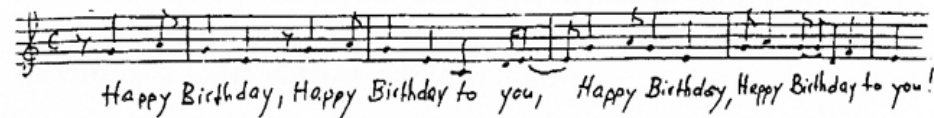
II.5. Die Werkarten - Tonkunst

- Zum Schutz eines musikalischen Werkteils: OGH ÖB1 1996, 251 – Happy Birthday II
 - Zum Sachverhalt →

Original:



Plagiat:



Quelle: ÖB1

- Zum Schutz des Tonträgerherstellers bei Soundsampling
 - BGH 20.11.2008, I ZR 112/06 - Metall auf Metall; zum Sachverhalt (gekürzt) →

II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

- **Bildende Kunst**
 - Sehr vielfältige Werkart → erfasst sind:
 - Malerei und Grafik
 - Auch Gebrauchsgrafik
 - Bildhauerei
 - Angewandte Kunst und Kunstgewerbe
 - Gebrauchsgegenstände
 - Werbemittel
 - Webseiten
 - Lichtbildwerke (Fotografien)
 - Baukunst

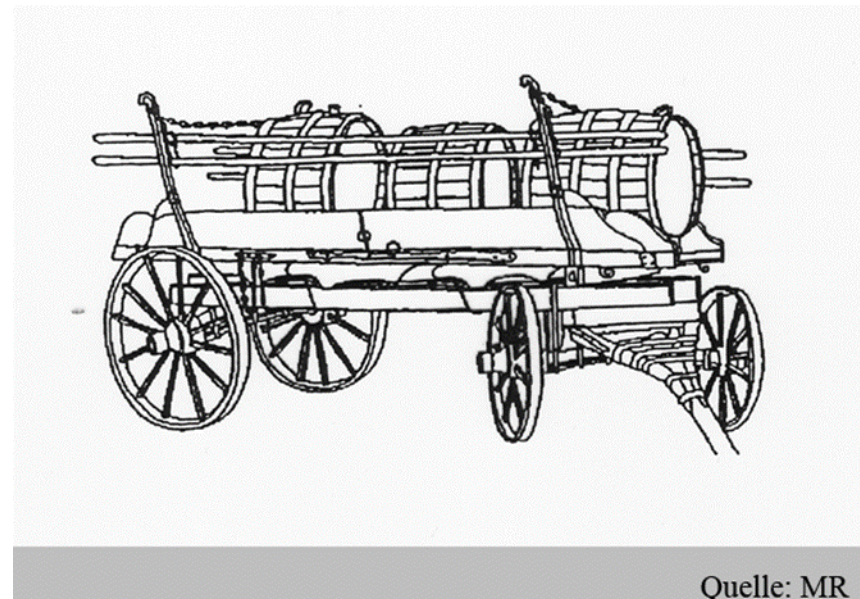
II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

➤ 1. Malerei und Grafik

Malerei (Zeichenkunst) 1:
OGH MR 1994, 239 - [WIN](#)

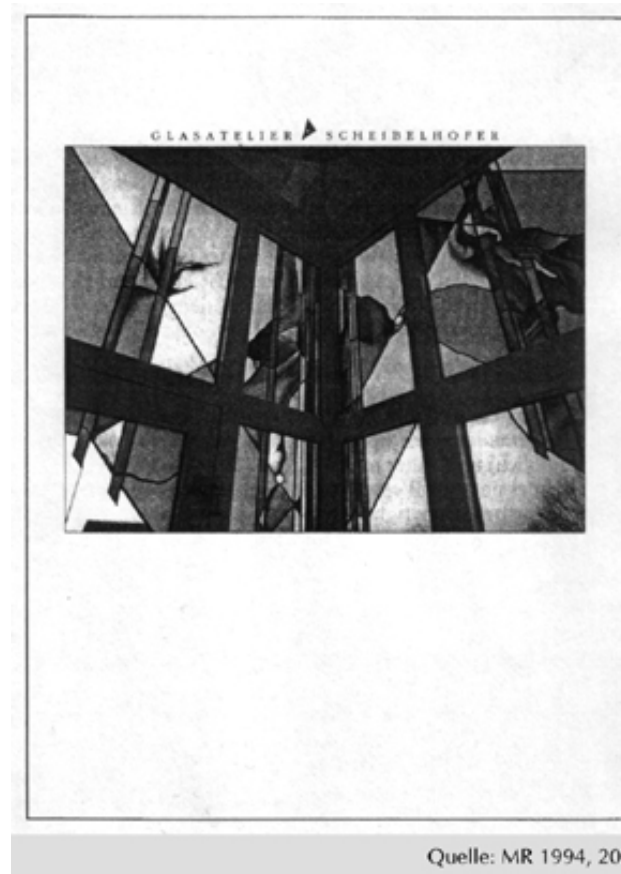


Malerei (Zeichenkunst) 2:
OGH MR 1995, 185 - [Naturalismus](#)



II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

- (Glas-)Malerei: OGH MR 1994, 204 - Glasfenster



II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

- 2. Bildhauerei
- 3. Angewandte Kunst und Kunstgewerbe
 - Der Gebrauchszweck schadet nicht (Urheberrecht ist zweckneutral)
 - Auch Gebrauchsgegenstände oder Gebrauchsgrafik (Grafik zu Gebrauchszwecken) kann urheberrechtlich geschützt sein

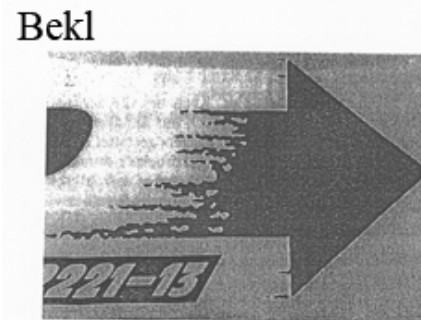
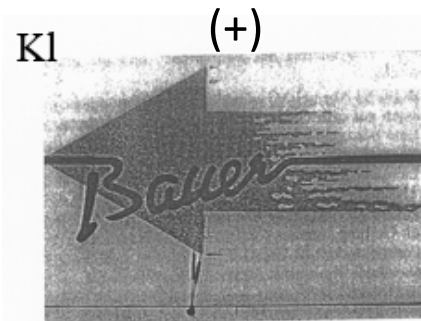
II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

Gebrauchsgrafik 1:
OGH Hier wohnt (-)



Quelle: ÖBI

Gebrauchsgrafik 2:
OGH Pfeildarstellung



Quelle: ÖBI

Gebrauchsgrafik 3:
OGH Flügelsymbol (-)



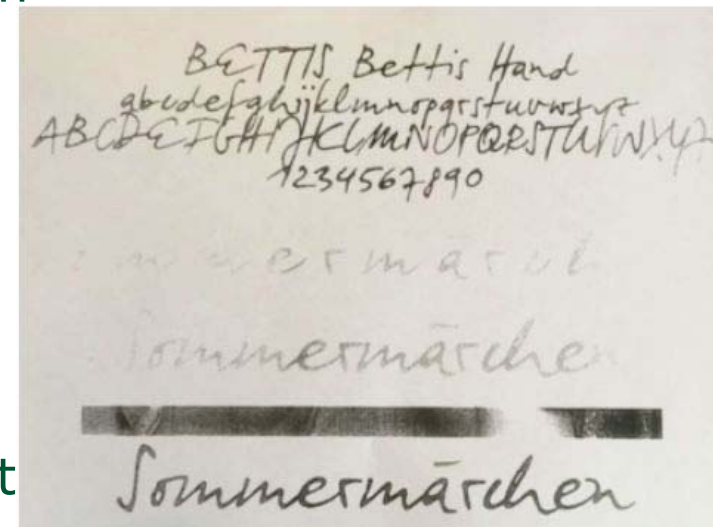
II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

- Schriftzug: OGH Kitzbüheler Gams (+)
 - Zum Sachverhalt ➔



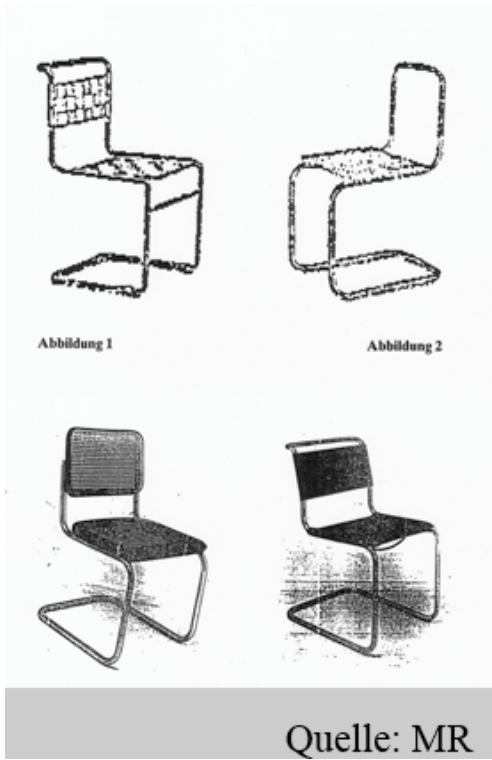
Quelle: MR 2005

- Schriftart: OGH 23.2.2016, 4 Ob 142/15h - Bettis Hand
 - Der Handschrift eines Menschen kommt grundsätzlich kein Urheberrechtsschutz zu. Die gegenständliche Veränderung einer solchen Handschrift mit dem Ziel, die einzelnen Buchstaben und Buchstabenkombinationen in eine flüssige Verbindung zueinander zu bringen, ist nicht ausreichend originell (-)

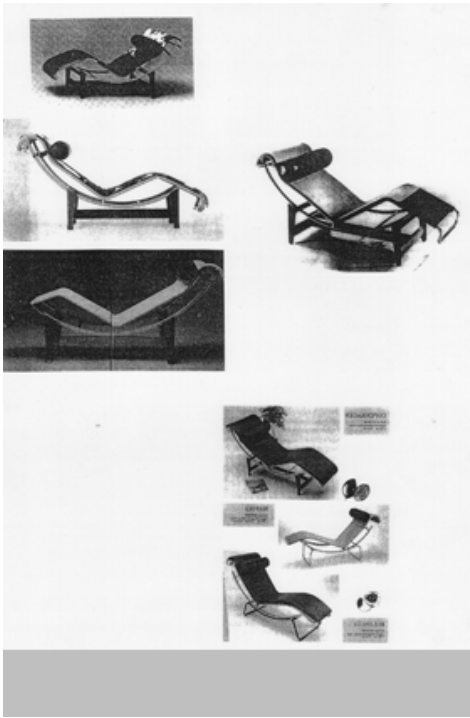


II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

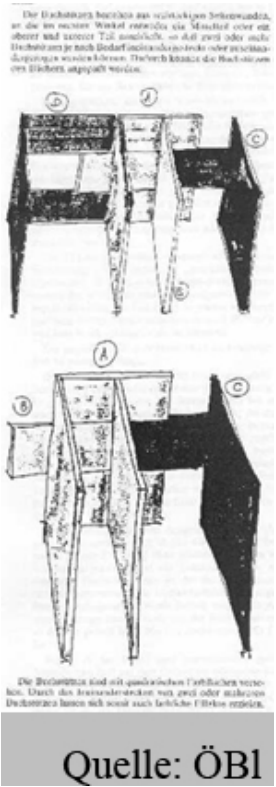
Gebrauchsgegenstände 1:
 OGH Mart Stam-Stuhl
 (sehr eingeschränkt +)



Gebrauchsgegenstände 2:
 OGH Le Corbusier-Liege
 (+)



Gebrauchsgegenstände 3:
 OGH Buchstützen (+)



II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

Clubsessel: OGH Corbusier- Möbel

Kläger



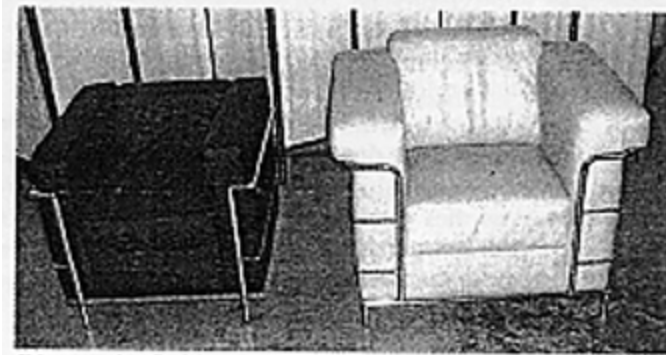
Clubsessel von Le Corbusier, 1928, Nationalmuseum Stockholm. Aus: G. H. Marcus: Le Corbusier: Im Inneren der Wohnmaschine, Schirmer/Mosel 2000, Seite 110

1. Trennung der tragenden und der getragenen Elemente
 2. Abhebung des massiv wirkenden Volumens des Sitzelements vom Boden durch Unterstützung mit dem Stahlrohrgestell
 3. tragendes "Skelett" ist nach außen gelegt
- kein abstrakter Schutz dieser Elemente

Urheberrechtlich geschützt wegen

- Trennung der tragenden und getragenen Elemente
- Abhebung des massiv wirkenden Volumens des Sitzelements vom Boden durch Unterstützung mit dem Stahlrohrgestell
- tragendes "Skelett" ist nach außen gelegt

Beklagte



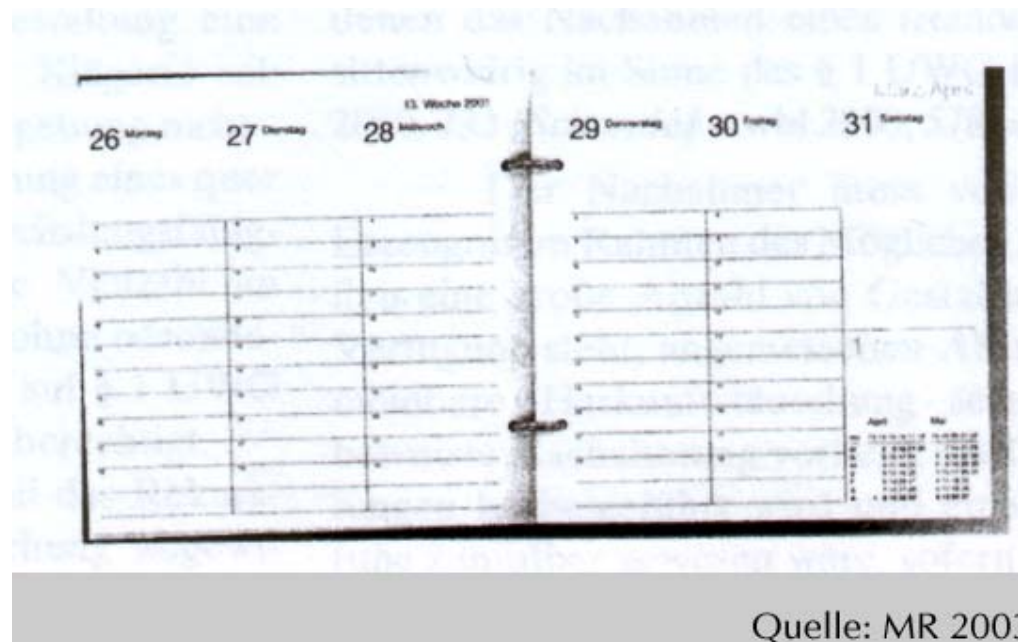
Die von der Beklagten vertriebenen Sitzmöbel

Aber: Kein abstrakter Schutz dieser Elemente

wenn schöpferischen Elemente des Originals als Idee übernommen wurden → noch kein Plagiat. Maßgebend ist die konkrete Ausformung dieser Elemente und damit der von Original und "Plagiat" erweckte Gesamteindruck (str.)

II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

- OGH Tischkalender (-); vgl. auch UWG



II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

- 4. Webseiten
 - Hierzu noch ausführlich nach den freien Werknutzungen im Zusammenhang mit den besonderen Werkarten
- 5. Lichtbildwerke
 - UrhG unterscheidet - seit 1953 - zwischen Lichtbildwerken (§ 3 Abs 2) und einfachen Lichtbildern (§§ 74 ff)
 - An die Unterscheidung würden an sich ganz wesentliche Rechtsfolgen anknüpfen (siehe unten)
 - Grund für die Zweiteilung
 - Historischer Gesetzgeber ging davon aus, dass in der mit technischen Mitteln bewirkten Festlegung eines Ausschnitts der Außenwelt keine eigentümliche Gestaltung des Geschauten oder Erlebten liegt (Mat)
 - Deshalb Schutz der Leistung „Fotografie“ (Lichtbild) als bloß technische Leistung mittels eines verwandten Schutzrechts (§§ 73 ff)
 - Den Lichtbildern werden (in einem kinematografischen Verfahren hergestellte) Laufbilder gleichgestellt (§ 73 Abs 2)

II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

- UrhG-Novelle 1953:
- Schutz von „Lichtbildwerken“: In § 3 wird statuiert, dass zu den Werken der bildenden Kunst auch Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke) zählen
 - Mat: Gesetzgeber weist darauf hin, dass der eigenpersönliche Charakter eines Lichtbildes von einer Reihe von Umständen abhängt (Aufnahmestandort, Objektivwahl, Beleuchtung und Belichtung, Entwicklung, Negativretusche udgl.)
- Seither zwei Schutzmöglichkeiten für Fotografien

II.5. Lichtbildwerk vs einfaches Lichtbild

| Lichtbildwerk | Einfaches Lichtbild |
|---|---|
| Schöpferprinzip | Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller (§ 74 Abs 1) |
| 70 Jahre ab Tod des Urhebers | 50 Jahre ab Aufnahme oder Veröffentlichung |
| Rechte sind unveräußerlich (23 Abs 3) | Rechte sind veräußerlich (§ 74 Abs 2) |
| Schutz der Urheberschaft, Namensnennungsrecht (§§ 19 f) | Erwerber kann sich als Hersteller bezeichnen (§ 74 Abs 5) |
| Weitreichender Schutz von Urheberpersönlichkeitsrechten | Geringer Schutz geistiger Interessen (§ 74 Abs 4) |

II.5. Lichtbildwerk vs einfaches Lichtbild

| | |
|--|--|
| Verwertungsrechte sind der Exekution wegen Geldforderungen entzogen (§ 25 Abs 1) | Exekution auf Verwertungsrechte möglich (§ 74 Abs 7) |
| Werknutzungsrechte können idR nur mit Einwilligung des Urhebers übertragen werden , die aber nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann (§ 27 Abs 2) | Keine Einwilligung bei Übertragung von Werknutzungsrechten erforderlich (§ 74 Abs 7) |
| Nichtgebrauch des Werknutzungsrechts berechtigt uU zur Auflösung (§ 29 Abs 1) | Nichtausübung des Werknutzungsrechts ist kein Auflösungsgrund (§ 74 Abs 7) |

II.5. Lichtbildwerk vs einfaches Lichtbild

| | |
|--|--|
| Kündigungsmöglichkeit bei langfristigen Werknutzungsrechten an künftigen Werken (§ 31 Abs 2) | Keine entsprechende Kündigungsmöglichkeit (§ 74 Abs 7) |
| Besondere Rücktrittsmöglichkeiten in der Insolvenz des Werknutzungsberechtigten (§ 32) | Kein bevorzugtes Rücktrittsrecht (§ 74 Abs 7) |
| Werknutzungsrechte sind nach der Rsp einschränkend auszulegen (vgl. insb. § 33) | Keine einschränkende Auslegung (§ 74 Abs 7) |
| § 35 | Keine entsprechende Möglichkeit |

II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

- Aber: OGH Eurobike
- Folgen:
 - Sämtliche Fotografien sind Lichtbildwerke
 - Leistungsschutzrechtlicher Schutz von Licht- und Laufbildern hat eigentlich Bedeutung verloren
 - Obsolet ist Abgrenzung nicht
 - Konkurrenzproblem, sind doch Fotografien idR Lichtbildwerke iSd § 3 und Lichtbilder iSd §§ 73 ff
 - Beachte: Aktuelle Diskussion um den Schutz von Fotos gemeinfreier Werke [>\[HEISE\]](#) [>\[SUB\]](#)

II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

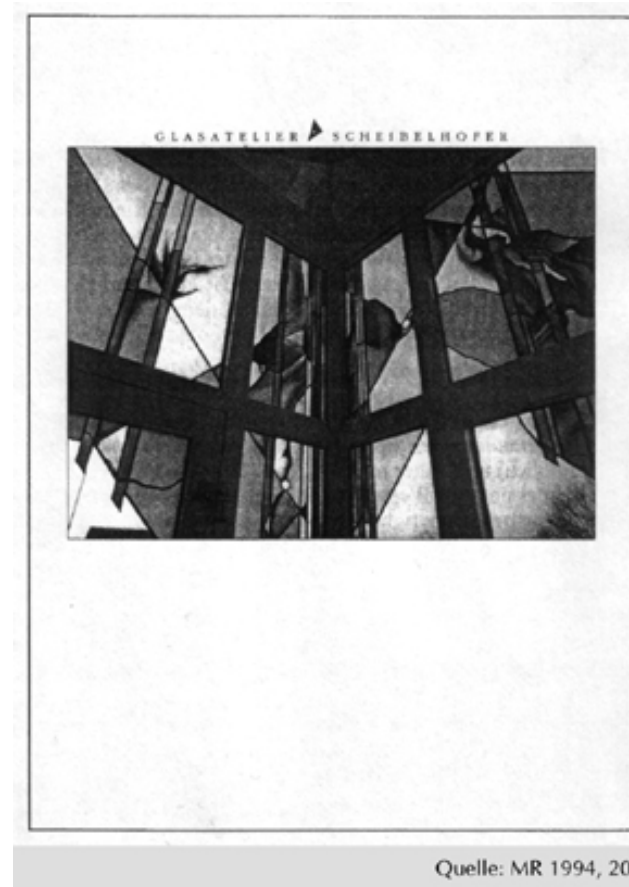
- 6. Baukunst
 - Auch Gebäude, Gebäudeteile usw. können urheberrechtlich geschützte Werke sein
 - Die architektonische Leistung muss über die Lösung der fachgebundenen technischen Aufgabe hinausgehen (künstlerische Individualität)
 - Technische Lösungen, geometrische Formen oder Baustile sind urheberrechtlich nicht schützbar
 - Technisch bedingte Elemente sind von formbedingten (wegen Geschmack, Schönheit oder Ästhetik) zu unterscheiden

II.5. Die Werkarten - Bildende Kunst

Fassadengestaltung 1:
OGH
Hundertwasserhaus
Zum Sachverhalt →



Fassadengestaltung 2:
OGH Glasfenster



II.5. Die Werkarten - Filmkunst

- Werke der Filmkunst (§ 4):
 - Laufbildwerke, wodurch die den Gegenstand des Werkes bildenden Vorgänge und Handlungen entweder bloß für das Gesicht oder gleichzeitig für Gesicht und Gehör zur Darstellung gebracht werden, ohne Rücksicht auf die Art des bei der Herstellung oder Aufführung des Werkes verwendeten Verfahrens
 - Auch die Bildsequenzen eines Computerspiels können Filmwerk sein:
 - OGH MR 2004, 265 - Fast Film

II.5. Die Werkarten - Sammelwerke

- § 6:
 - Sammlungen,
 - die infolge der Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen
 - eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellen, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt;
 - die an den aufgenommenen Beiträgen etwa bestehenden Urheberrechte bleiben unberührt
 - Es geht in § 6 um die Frage, ob auch die **Art der Zusammenstellung** einzelner Elemente zu einem größeren Ganzen unabhängig vom Schutz der einzelnen Elemente urheberrechtlich geschützt sein kann
 - Gedacht ist an Lexika, Enzyklopädien, Kommentare, Gedichtbände, Kunstbände, Zeitungen, Kochbücher, Ausstellungskataloge usw.
 - Früher Diskussion insb. auch um Datenbanken
 - Heute gesetzl. Regelung (siehe unten)

II.5. Die Werkarten - Sammelwerke

- § 6 schützt nicht die einzelnen Inhalte, sondern deren Auswahl und/oder Anordnung
 - sammeln, sichten, ordnen und abstimmen nach einem Leitgedanken = Ordnungsprinzip)
 - Auch insoweit ist Individualität gefordert
 - Liegt in deren Auswahl und/oder Anordnung
 - Auswahl oder Abstimmung beruht auf einem individuellen Leitgedanken
 - Bloßes Aneinanderreihen oder Einteilen nach äußeren Merkmalen reicht nicht

II.5. Die Werkarten - Sammelwerke

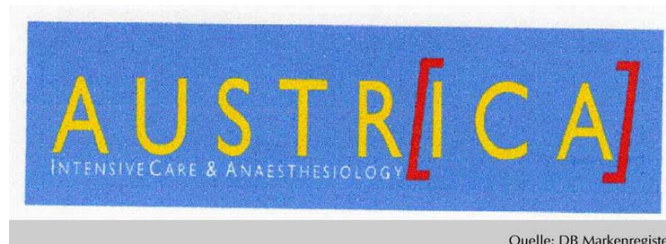
| Schutz bejaht + | Schutz verneint Ⓝ |
|--|---|
| <p>Sachregister einer kommentierten Gesetzesausgabe</p> <p>→ entsprechende Auswahl der Stichwörter, die eine Durchdringung des gesamten Inhalts des Buches, Sachkunde und Fähigkeiten voraussetzt, zwischen wichtigen und unwichtigen Stichwörtern zu unterscheiden</p> <p>→ daher keine routinemäßige, juristisch-handwerkliche Tätigkeit</p> <p>→ erfordert die gedankliche Durchdringung des gesamten Inhalts der Rechtsvorschriften usw</p> | <p>→ Eine ohne jedes Ordnungsprinzip erfolgende Aneinanderreihung von medizinischen Aufklärungsbögen bzw. Merkzetteln bzw. allgemein für rein chronologisch, alphabetisch, numerisch oder nach medizinischen Sachgebieten aufgebaute Register</p> |
| <p>Urlaubsmagazin</p> <p>→ Zusammenstellung einzelner Beiträge zu Zwecken der Werbung für Reiseveranstalter</p> | <p>Sammlung von Aktiendaten mit Kursen, Kennzahlen, Prognosen und Bewertungen deutscher Aktien.</p> <p>→ Sowohl Auswahl als auch Anordnung der Daten in alphabetischer und chronologischer Reihenfolge ergeben sich aus der Natur der Sache und <u>sind durch Logik bzw. Zweckmäßigkeit vorgegeben</u></p> <p>→ mangelt daher an einem individuellen Ordnungsprinzip</p> |
| <p>Zeitschrift</p> | |
| <p>Sammlung von Werken der Weltliteratur: BGH GRUR 1954, 129 - Besitz der Erde</p> | |

II.5. Die Werkarten - Sammelwerke

- Auch ein komplex aufgebauter Webauftritt kann ein Sammelwerk sein
 - Siehe noch unten „Die Webseite als Datenbankwerk“
 - OGH MR 2001, 311 – C-Villas
- Sonderfall der Datenbanken
 - Hierzu noch ausführlich im Rahmen der besonderen Werkarten

II.6. Schutz auch von Werkteilen?

- Auch Werkteile genießen Schutz, wenn sie für sich genommen die Schutzvoraussetzungen erfüllen:
 - Beispiel Literatur 1: OGH So ein Tag →
 - Beispiel Literatur 2: OGH Voll Leben und voll Tod →
 - Beispiel Tonkunst: OGH Happy Birthday II →
 - Vgl auch: OGH austriaca.at



II.7. Gemeinfreie Werke

- Bestimmten Schöpfungen versagt das Gesetz aus Gründen des Allgemeininteresses den Schutz
 - Es entsteht kein Urheberrecht (sind frei):
 - § 7 Abs 1: *Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke der im § 2 Z 1 oder 3 bezeichneten Art*
 - § 7 Abs 2: *Vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (...) zur Verbreitung bestimmte Landkartenwerke sind **keine***

III. A. Allgemein

- **Entstehen des Schutzes**
 - Gesetz fordert Schöpfung
 - = Realakt
 - Schutz entsteht mit diesem
 - Keine Anmeldung oder Registrierung
- **Für wen?**
 - Schöpferprinzip
 - Urheber ist der, der ein Werk geschaffen hat
 - Können auch mehrere gemeinsam sein
 - Keine Vertretung bei Schöpfung
 - Arbeitnehmer, Werkunternehmer ist Urheber

III. A. Allgemein

- **WO?:**
 - Das UrhG ist nationales Recht
 - Es gilt nur im Hoheitsgebiet Österreichs (Territorialitätsprinzip)
 - Vereinfacht ist österr. Urheberrecht dann anzuwenden, wenn eine Benützung oder Verletzung in Österreich stattfindet
- **FÜR WEN?:**
 - Werke von Österreichern, unabhängig davon, wo sie erschienen sind
 - Es reicht, wenn ein Miturheber Österreicher ist (§ 94)

III. A. Allgemein

- **UrhG schützt Werke von Ausländern, die in Österreich erschienen sind und Werke der bildenden Kunst, die Bestandteil oder Zugehör einer inländischen Liegenschaft sind (§ 95)**
- **Sonstige Werke von Ausländern unabhängig vom Erscheinungsort**
 - Nur nach Maßgabe der Gegenseitigkeit
 - Völkerrechtliche Abkommen (insb. RBÜ und WUA)
 - Unions- und EWR-Bürger: Grundsatz der Inländergleichbehandlung = jedenfalls wie Werke von Ö geschützt

III. A. Allgemein

- Folge der Gegenseitigkeit
 - Ausländer kann sich bei Benutzung (Verletzung) seines Werkes in Österreich auf österreichisches Urheberrecht berufen
 - Österreicher kann sich bei Verwendungs- und Verletzungshandlungen im Ausland auf das dort jeweils geltende Urheberrecht berufen

- OGH ÖBI 1996, 252 - Happy Birthday
 - Zum Sachverhalt →

IV.A. Urheberschaft – Grundregel

- Grundregel:
 - Urheber ist derjenige, der ein Werk geschaffen hat (Schöpfer = Schöpferprinzip)
 - Möglich auch mehrere Personen im Zusammenwirken (siehe sogleich)
 - Daher:
 - Derjenige, der bloß Rahmenbedingungen für schöpferische Leistung schafft (Auftraggeber, Arbeitgeber, Gehilfe usw.), wirkt idR nicht an der Schöpfung mit
 - Ist nicht Urheber!

IV.A. Urhebererschaft – Grundregel

- **Beachte:**
 - Gesetzliche Rechtezuweisung auch in allen Fällen zu beachten, in denen der Urheber wirtschaftlich für einen anderen tätig wird (Arbeitnehmerurheber, Auftragnehmerurheber usw.)
 - Das bedeutet, dass auch für den Arbeitnehmerurheber usw. das Schöpferprinzip gilt
 - Daher: Vertragliche Gestaltung der Rechte erforderlich (Details siehe unten)

IV.B. Miturheber, Teilurheber

- **Begriff der Miturheberschaft:**
 - *Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu (§ 11 Abs 1)*
 - Untrennbare Einheit
 - Gemeinschaftliches Schaffen
- **Rechtsfolge:**
 - Urheberrecht steht den Urhebern gemeinschaftlich zu → Gesamthandgemeinschaft
 - Möglichkeit des Verzichts eines Urhebers (Rechtsfolge Anwachsen): Rsp sehr streng

IV.B. Miturheber, Teilurheber

- Miturheber versus Teilurheber
 - Teilurheberschaft = Verbindung von Werken verschiedener Art (§ 11 Abs 3), zB Text und Musik bei einem Lied, Bild und Musik bei einem Film (verbundene Werke)
 - Rechtsfolge: Jeder ist Urheber (nur) seines Teiles
- Miturheber versus Bearbeiter
 - *§ 5 Abs 1: Übersetzungen und andere Bearbeitungen werden, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, unbeschadet des am bearbeiteten Werke bestehenden Urheberrechtes, wie Originalwerke geschützt*

IV.B. Miturheber, Teilurheber

- Schafft ein Urheber ein Werk, das von anderen Künstlern mit Zustimmung des Urhebers melodisch und textlich adaptiert wird (Teile der „Vorlage“ bleiben erkennbar; vgl § 5 Abs 2) liegt mangels gemeinsamen Werkschaffens keine Miturheberschaft vor
 - Vgl zB OGH MR 1988, 54 – Codo
- 2 Urheberrechte
 - Jenes am Original (Vorlage)
 - Jenes an der Bearbeitung

IV.B. Miturheber, Teilurheber

- Probleme der Miturheberschaft
 - Für Verwertung usw Zustimmung aller erforderlich (Außenwirkung!)
 - Vgl. zB OGH Hundertwasserhaus II (Miturheberschaft bei Haus zwischen Architekt und „künstlerischem Gestalter“)
 - Klage auf Zustimmung möglich.
 - Erlösverteilung: vgl. OGH Codo
 - Erlösverteilungsvereinbarung zwischen Urheber und Bearbeiter eines Liedes).
 - Nutzungsrechte im „Auflösungsfall“
 - OGH C-Villas
- Gestaltungsoptionen:
 - Vertragliche Regelung möglich (zB Vertreterbestellung; Erlösverteilung)
 - Das gilt auch im Verhältnis Urheber und Bearbeiter: OGH MR 1988, 54 - Codo

IV.C. Urheberschaft juristischer Personen?

- Keine Urheberschaft juristischer Personen („geistige Schöpfung“)
 - Keine Vertretung im Schöpfungsakt
 - Keine unmittelbare vertragliche Zuordnung der Urheberschaft möglich (§ 10 iVm 23)
 - Behauptet eine klagende juristische Person, sie habe zB urheberrechtlich geschützte Texte geschaffen, ist das als die Behauptung zu verstehen, dass ihre Dienstnehmer die Werke geschaffen hätten und sie daran Werknutzungsrechte erworben habe (OGH MR 2004, 331 - Fragespiel mwN)

IV.C. Urhebererschaft juristischer Personen?

- Abweichungen:
 - Möglich seit jeher bei verwandten Schutzrechten (Begründung)
 - *Vgl zB § 76: Bei gewerbsmäßig hergestellten Schallträgern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller*
 - Ebenfalls Sonderregel (wegen unionsrechtlicher Einflüsse) bei Software (§ 40b) und Datenbankwerken (§§ 40f Abs 3 iVm 40b)

IV.D. Sonderregeln

- In manchen Fällen ist gesetzliche Rechtezuweisung unpraktikabel (Rechtssicherheit)
 - Das betrifft zB Filmwerke:
 - Wirken mehrere Personen mit → alle Urheber, die schöpferischen Beitrag zum Filmwerk geleistet haben
 - ZB Regisseur, Kameramann, Cutter, Filmarchitekt usw. → exakte Reichweite str (Tonmeister, Maskenbildner, Kostümbildner usw.)
 - Rechteerwerb wäre aufgrund der Vielzahl potentieller Urheber mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet

IV.D. Sonderregeln

- Deshalb § 38 idF Novelle 2015
 - Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen
- Sonderregel für Software:
 - § 40b: Wird ein Computerprogramm von einem Dienstnehmer in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen, so steht dem Dienstgeber hieran ein unbeschränktes Werknutzungsrecht zu, wenn er mit dem Urheber nichts anderes vereinbart hat
- § 40b gilt infolge Verweis auch für Datenbankwerke (§§ 40f Abs 3 iVm 40b)

Übersicht

- V. Die Rechte des Urhebers
 - A. Verwertungsrechte
 - 1. Einleitung
 - 2. Vervielfältigungsrecht (§ 15)
 - 3. Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht (§ 14 Abs 2)
 - 4. Das Verbreitungsrecht (§ 16)
 - 5. Exkurs: Erschöpfung beim Online-Vertrieb
 - 6. Sonderform des Verbreitungsrechts: Vermiet- und Verleihrecht (§ 16a)
 - 7. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)
 - 8. Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)
 - 9. Früher: Das Ausstellungsrecht (§ 16b bis UrhG-Novelle 2000)
 - 10. Das Senderecht (§ 17)
 - 11. Das Folgerecht (§ 16b)
 - 12. Links
 - B. Urheberpersönlichkeitsrechte
 - Urheberbezeichnung (§ 20)
 - Werkschutz (§ 21)

V.A.1. Einleitung

- Zweck
 - Urheber soll an der Nutzung seines Werks durch Dritte beteiligt werden
 - Aber: Individuelle Nutzungshandlungen sind (idR) nicht praktikabel erfassbar.
 - Deshalb Anknüpfung an Werkvermittlung (Werkverwertung)
 - Dem Urheber werden bestimmte Formen der Werkvermittlung vom Gesetz ausschließlich zugewiesen = Verwertungsrechte
 - Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher oder unkörperlicher Form zu verwerten
 - Verwertungsrechte = absolute Rechte

V.A.1. Einleitung

- Die dem Urheber zustehenden Verwertungsrechte sind in den §§ 14 ff abschließend aufgezählt.
- Das Grundkonzept macht § 14 Abs 1 deutlich:
 - *Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte)*
- Fazit: Grundsätzlich ausschließliche Berechtigung des Urhebers, aber eben mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen (= freie Werknutzungen; §§ 41 ff)

V.A.1. Einleitung

- In der ausschließlichen Rechtezuweisung wurzelt die Möglichkeit, die dem Urheber an sich vorbehaltene Nutzung Dritten zu gestatten und hieraus Erlöse zu erzielen (Stichwort Lizenzierung)
- In den Verwertungsrechten manifestiert sich kommerzieller Wert des Urheberrechts
- Zuweilen ist Konzept der individuellen Nutzungsgestattung aber abgeschwächt ⇒ Vergütungsansprüche
 - ZB Vergütung für Verleihen (§ 16a) oder vergütungspflichtigen freien Werknutzungen

V.A. Die Verwertungsrechte - 1. Einleitung

- Terminologie
 - Das mit dem Werk verbundene Recht ist das Urheberrecht
 - Aus dem Urheberrecht erfließen einzelne Rechte des Urhebers → insb. die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte
 - Sowohl Urheberrecht wie auch die Verwertungsrechte selbst sind grundsätzlich unübertragbar (Ausnahmen, zB § 40 für Verwertungsrechte an Filmwerken)
 - Urheber kann Dritten gestatten, das Werk auf einzelne oder alle ihm vorbehaltenen Arten (sog. Nutzungsarten, wie sie in den Verwertungsrechten zum Ausdruck kommen) zu nutzen
 - Diese Rechtseinräumung (Nutzungsgestattung) nennt man je nach Reichweite Werknutzungsrecht oder Werknutzungsbewilligung (§§ 24 ff)

V.A. Systematik der Rechte des Urhebers

Mit eigentümlicher geistiger Schöpfung verbunden ist das **unübertragbare URHEBERRECHT**

Aus diesem resultieren Rechte, die ebenso unübertragbar sind

Verwertungsrechte

UrheberpersönlichkeitsR

Vervielfältigungsrecht
 Verbreitungsrecht
 Vermiet- und Verleihrecht
 Recht der öffentlichen
 Wiedergabe
 Senderecht
 Recht der Zurverfügungstellung

Namensnennung
 Änderungsverbot

Bis hierhin in der Regel unübertragbar

Nutzungsgestattung / Lizenzierung

Der Urheber kann Dritten gestatten, sein Werk auf einzelne oder alle ihm vorbehaltenen Arten zu nutzen oder freie Werknutzung

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15)

- **Die gesetzliche Bestimmung:**
 - § 15. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.
 - (2) Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör (Bild- oder Schallträger), wie zum Beispiel auf Filmstreifen oder Schallplatten.
 - (3) Solchen Schallträgern stehen der wiederholbaren Wiedergabe von Werken dienende Mittel gleich, die ohne Schallaufnahme durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften oder auf ähnliche Art hergestellt werden (Drehorgeln, Spieldosen u. dgl.).
 - (4) Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen.

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15)

- Kann dahin umschrieben werden, dass eine Vervielfältigung iSd § 15 dann vorliegt, wenn das Werk zum (wiederholten) Werkkonsum festgehalten wird
- Vgl. die ErlRV: Ein Werk vervielfältigen heißt, es derart in der Fläche oder im Raume festlegen, dass das Festlegungstück geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen
- = Werkverwertung in körperlicher bzw. verkörperter Form

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15)

- Sowohl das
 - erstmalige Aufzeichnen eines Werks, zB eines Livekonzerts (= Erstfestlegung in Form der Vervielfältigung einer Aufführung; ausdrücklich § 15 Abs 2) wie auch
 - das Vervielfältigen (insb. Kopieren) eines bestehenden Werkstücks (zB Kopieren einer Videokassette)
 - sind nach § 15 dem Urheber vorbehalten
- Schon nach Definition ist die zum Einsatz gelangende Technik **grundsätzlich irrelevant**
 - Vgl „... gleichviel in welchem Verfahren...“

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15)

- **Beispiele allgemein:**
 - Abschreiben, Ab- oder Nachmalen usw.
 - Vervielfältigen ist nicht auf die Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln beschränkt
 - Zum Abschreiben eines fremden Werks der Literatur: OGH Sachregister
 - Das Festhalten der Aufführung eines Werkes zur wiederholbaren Wiedergabe, zB auf Filmstreifen oder Schallplatten (insb. auch bootlegs)
 - Kopieren einer CD mittels eines PC-Brenners auf eine andere CD
 - OGH MR 2003, 395 – Testbestellung II
 - Kopieren bereits digital vorliegender Werke (zB Kopieren eines im Format mp3 vorliegenden Musikstücks auf eine andere Festplatte)

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15)

- Digitalisieren von Werken („Rippen“ von Schallplatten auf Festplatte): OGH ÖBI 2000, 86 – Radio Melody III
 - Zum Sachverhalt →
- Beachte: Auch der Ausdruck eines im Internet zugänglichen Werks (zB einer Fotografie) ist Vervielfältigung
- Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Kunst die Ausführung durch Bau

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15)

- Durch die genannten Handlungen wird der (wiederholbaren) Werkgenuss ermöglicht
 - Anmerkung: Problematisch bei digitalen Festlegungen uU Begriff des Werkstücks (Festplatte als Werkstück?; str.)
- Beachte die Konsequenz:
 - Sämtliche der genannten Nutzungen sind nur zulässig, wenn
 - eine Zustimmung des Urhebers vorliegt oder
 - die Nutzung von einer freien Werknutzung gestattet wird (zu diesen noch unten)

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15)

- Relevante freie Werknutzungen vorab:
 - Vgl Vorbehalt des § 14 Abs 1 („...mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen...“)
 - Für Vervielfältigung insb. zu nennen:
 - Flüchtige und begleitende Vervielfältigung (§ 41a)
 - Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch (§ 42)
 - Zitatrecht (seit Novelle 2015 in § 42f)
 - Berichterstattungsfreiheit (§ 42c)
 - Unwesentliches Beiwerk (§ 42e)

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15)

- Maßgeblichkeit der Festlegungsdauer?
 - Fraglich, ob Vervielfältigung nur dann, wenn dauerhaften Festlegung erzeugt wird
 - Maßgeblich zB für „flüchtig“ Festlegung im Arbeitsspeicher eines PC
 - Browsing, Caching, Routing
 - UrhG-Novelle 2003 (Umsetzung von Art 2 Info-RL bringt in § 15 Abs 1 den Einschub „*und ob vorübergehend oder dauerhaft*“
 - Auf Dauer der Vervielfältigung kommt es nicht an

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15)

- Daraus folgt
 - Laden eines Werks in den Arbeitsspeicher eines PC ist Vervielfältigung
 - Surfen im Internet ist relevanter Vervielfältigungsvorgang
 - Daten, aus welchen die Webseiten generiert werden, werden beim Aufruf der Seite in den Arbeitsspeicher geladen
 - Caching:
 - Internetbrowser laden aufgerufene Inhalte in sog. Cache-Speicher
 - Wird vom Nutzer gar nicht bemerkt (daher auch der Name: Cache = geheimes Lager)
 - Gleichwohl ist Caching Vervielfältigung

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15)

- Vervielfältigung von Werkteilen
 - Häufig wird nicht ganzes Werk vervielfältigt, sondern lediglich ein Ausschnitt daraus → Vervielfältigung?
 - Vgl OGH So ein Tag →
 - Relevant dann, wenn der vervielfältigte Teil für sich genommen ein Werk
 - Vgl auch:
 - Ist die „Wiedergabe“ kurzer Ausschnitte aus Werken (Snippets), die im Rahmen der Trefferlisten von Suchmaschinen angezeigt werden, ein urheberrechtlich relevanter Nutzungsvorgang?

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- Digitalisierung
- Scannen
- Komprimierung und Konvertierung
- Upload
- Download
- E-Mail Versendung
- Live-Streaming
- Live-Streamripping
- On-Demand-Streaming
- Podcasts
- Zwischenspeicherungen (Browsing, Caching)
- Programminstallation
- Bildschirmwiedergabe
- Links
- Thumbnails
- Copy & Paste/ Abschreiben
- Daten in iPhone-Apps

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- **Digitalisierung:**
 - = Festlegung des Werks in einem binären Code. Sie ist Voraussetzung dafür, dass Werke im Internet genutzt werden können
 - Die Digitalisierung stellt einen urheberrechtlich relevanten Vervielfältigungsvorgang dar
 - Sowohl in Form der Digitalisierung bislang analog vorliegender Werke (zB Übertragen einer Schallplatte auf Festplatte [rippen])
 - als auch in Form der digitalen Erstfestlegung (zB digitaler Konzertmitschnitt)
 - Denn nach der Digitalisierung liegt das Werk in sinnlich wahrnehmbarer Weise vor
- **Scannen:**
 - Auch Einscannen von Werken (insb. Texten, Logos, Fotografien) ist eine Form der digitalen Vervielfältigung (Digitalisierung eines bislang analog vorliegenden Werks)

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- **Komprimierung und Konvertierung:**
 - Komprimierung:
 - Verfahren zur Reduktion des Speicherbedarfs von Dateien → Informationsgehalt soll aber gleich bleiben
 - Aus letzterem Grund ist auch die komprimierte Datei eine **Vervielfältigung**, weil auch sie den wiederholbaren Werkkonsum ermöglicht
 - Konvertierung:
 - Umwandlung in ein anderes Dateiformat (.wav zu .mp3; pdf in jpg)
 - Konvertierung ändert das „Erscheinungsbild“ des Werkes
 - Auch Abbildung in technisch nicht völlig identer Qualität ist **Vervielfältigung** (sofern nicht die Elemente der schöpferischen Eigenart verloren gehen)

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

➤ Upload:

- Beim Upload wird das Werk von einem PC auf einen Inter- oder Intranetserver (dh einen anderen PC) kopiert
- Das Werk bleibt auf der Festplatte des Uploaders und es liegt nach dem Upload eine zusätzliche Kopie auf einem weiteren Datenträger vor
- Das ist selbstverständlich **Vervielfältigung**

➤ Download:

- Download ist das „Herunterladen“ (Kopieren) einer Datei von einem Internet- oder Intranetserver auf den PC des Users ist der spiegelbildliche Vorgang
- Es wird eine weitere idente Datei am PC des Users gespeichert.
- Das unterfällt klarerweise **§ 15 UrhG**

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- **E-Mail-Versendung:**
 - Versenden von Werken mittels E-Mail ist nichts anderes als eine Sonderform des Uploads.
 - Beachte: Auch das Verschicken von Werken der Literatur mittels Telefax ist **Vervielfältigung**
- **Live-Streaming:**
 - Kontinuierliche Versorgung eines Clients mit Datenpaketen
 - Insb bei Internet-Radio oder Internet-TV > [Bsp Ö3]
 - Aktivierung des Streams: Ein Teil der Daten wird in den Speicher des Clients geladen (Bufferung) und dann mittels eines Softwareprogramms abgespielt
 - Währenddessen werden laufend weitere Datenpakete, die für das weitere Abspielen erforderlich sind, in den Client geladen

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- Die bereits abgespielten Datenpakete werden durch die nachkommenden ersetzt
 - Stream ist daher vergänglich
 - Daher auch sog ephemere (= nur für kurze Zeit bestehend, ohne bleibende Bedeutung) Speicherung
- Zudem keine ganze Datei heruntergeladen → User „klickt“ sich in ein laufendes Programm ein
 - Daten in Echtzeit an den User übertragen
 - Übermittlung für alle Nutzer gleichzeitig
 - Es gibt kein Vor- bzw. Zurückspulen usw.
 - Live-Streaming ist klassischem Rundfunk ähnlich

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- Unterscheide Anbieter- und Nutzerseite
 - Zur anbieterseitigen Nutzung noch unten bei Senderecht
 - Nutzerseitig:
 - Zwischenspeicherung der Datenpakete in einem Bufferspeicher, aber keine dauerhafte Speicherung
 - Sind Fragmente überhaupt Werke?
 - Auf die Dauer kommt es nicht an -> daher trotzdem § 15, aber idR durch § 41a UrhG (freie Werknutzung; hierzu noch unten abgedeckt)

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- **Live-Streamripping:**
 - Durch eigene Programme („Streamripper“) wird eine dauerhafte Festlegung des gestreamten Inhalts auf der Festplatte erzeugt
 - Ist jedenfalls Vervielfältigung
 - Freie Werknutzung?
 - § 41a UrhG kann keine Anwendung finden, weil nicht vorübergehend
 - Zulässigkeit beurteilt sich primär nach § 42 UrhG (Vervielfältigung zum eigenen/privaten Gebrauch)

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

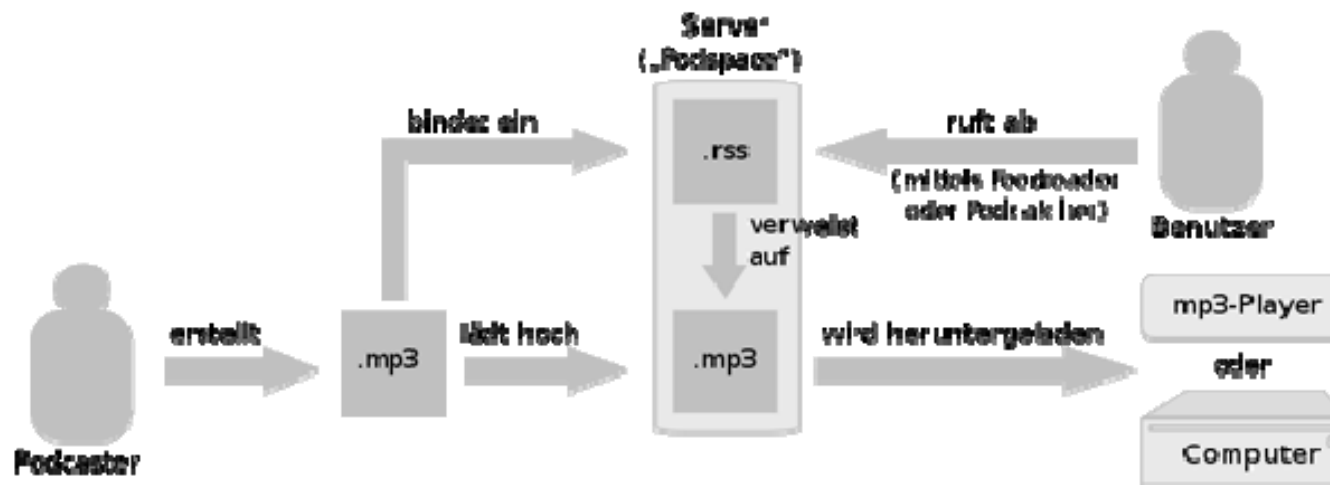
- **On-Demand-Streaming:**
 - Einzelne Ton- oder Video-Inhalte (kein Programm)
 - Werden bei Aufruf mittels Streaming an den User geleitet (an jeden User individuell)
 - Der User entscheidet, wann er welchen Content abrufen, er kann die Wiedergabe anhalten, zurückspulen usw.
 - Typisches Beispiel: Youtube
 - Aber zB auch ORF-TVThek > [\[ORF-TVTHEK\]](#)
- Unterscheide Anbieter- und Nutzerseite
 - Zur Anbieterseite noch unten
 - Nutzerseitig unterscheidet sich das On-Demand-Streaming nicht vom Live-Streaming
 - Keine dauerhafte Speicherung (→ das unterscheidet das On-Demand-Streaming vom Download und nachfolgendem Betrachten)
 - Begleitende und flüchtige Speicherung ist zwar Vervielfältigung iSd § 15
 - Aber idR durch § 41a UrhG gedeckt

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- **Podcasts:**
 - = das Produzieren und Anbieten von zu Serien oä gehörigen Mediendateien (Audio oder Video) über das Internet
 - Wortkreation aus iPod und Broadcasting
 - Ein einzelner Podcast: Teil einer Serie von Medienbeiträgen (Episoden), die über einen Feed (meistens RSS) automatisch bezogen werden können
 - **Podcaster**
 - Derjenige, der einen Podcast erstellt bzw. in ein entsprechendes System einbindet

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- Ablaufdiagramm:



- Aus der Sicht des Benutzers:
 - Wenn Abruf ohne Speicherung
 - → es gelten die obigen Grundsätze zum On-Demand-Streaming
 - Wird Podcast abgespeichert
 - Vervielfältigung, wie Download

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- Aus der Sicht des Podcasters:
 - Podcast kann nach allgemeinen Kriterien ein Werk sein
 - Urheberrechtliche Probleme wenn Podcaster zur Erstellung des Podcasts (auch) fremde Werke verwendet (zB Hintergrundmusik)
 - Upload des Podcast auf Server ist Vervielfältigung
 - Dortiges Vorhalten (für eine Öffentlichkeit): Siehe Zurverfügungstellungsrecht
 - IdR greifen hierfür keine freien Werknutzungen

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- **Zwischenspeicherungen (Browsing, Caching):**
 - Insb. beim Surfen im Internet werden von den hierzu verwendeten Programmen (Internet-Explorer, Firefox, Opera usw.) die betrachteten Webseiten
 - ganz/teilweise in den Arbeitsspeicher (RAM)
 - und zT auch in einem eigenen Speicherbereich (dem sog. Cache-Speicher = geheimes Lager)
 - temporär "zwischen gespeichert" → Das erfolgt primär aus Gründen der besseren Performance
 - Der Cache kann ein Prozessor-Cache oder ein Festplatten-Cache sein
 - Beim Festplatten-Cache möglich, die Daten aus dem Cache auch dauerhaft zu speichern, was ein erhöhtes Verletzungspotential bietet
 - Die UrhG-Novelle 2003 hat die Diskussion hierzu beendet. Sowohl das Laden in den RAM wie auch die Zwischenspeicherung im Cache ist **Vervielfältigung**, idR aber durch § 41a UrhG gedeckt

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- **Programminstallation:**
 - Ist **Vervielfältigung**
- **Bildschirmwiedergabe:**
 - Die Wiedergabe eines Werks auf dem Bildschirm ist **grds. keine Vervielfältigung**, sondern (unkörperliche) Wiedergabe → allein durch die Bildschirmwiedergabe kommt es nicht zu körperlichen Festlegungen
 - Das Betrachten einer Webseite ist daher ebenfalls keine Vervielfältigung
 - In vielen Fällen wird der Bildschirmwiedergabe usw ohnedies eine andere Vervielfältigungsform vorangehen, insb. Zwischenspeicherung
- **Links:** Hierzu noch unten

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- **thumbnails:**
 - Thumbnails werden im Zusammenhang mit Bildgalerien im Internet verwendet
 - Als Vorschaubilder werden Dateien verwendet, die das eigentliche Bild mit geringerer Auflösung zeigen
 - Digitalfotos sind häufig relativ große Dateien
 - Es würde zu lange dauern, diese in voller Auflösung auf einer Überblicksseite anzeigen zu lassen
 - Daher Speicherung des Vorschaubildes in verkleinerter Auflösung
 - Erst wenn thumbnail geklickt ⇒ Bild wird in besserer Auflösung geladen und angezeigt
 - **Vgl. Google-Bildersuche** > [\[LINK\]](#)
 - Zum Sachverhalt →
 - **Vgl. 123people.at**
 - Zum Sachverhalt →

V.A.2. Das Vervielfältigungsrecht (§ 15) – Einzelfälle

- **copy & paste / Abschreiben:**
 - Erstellung von Leitsätzen aus gerichtlichen Entscheidungen ist idR eine eigentümliche geistige Schöpfung
 - Hinsichtlich Gliederung usw. fließen eigene Aspekte ein
 - Daher als Sprachwerke urheberrechtlich geschützt
 - Die Publikation dieser Leitsätze ohne Zustimmung des Urhebers auf einer Webseite verletzt dessen Rechte
OLG Köln 28.8.2008, 6 W 110/08 = lex:itec 05/08, 7

- **Daten in iPhone-Apps**
 - Vgl. den Streit zwischen der Metropolitan Transit Authority und Chris Schoenfeld (Entwickler der iPhone-App StationStops)

V.A.3. Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht (§ 14 Abs 2)

- **Bearbeitung**
 - Bearbeiter nimmt mehr als rein mechanische oder unwesentliche (diesfalls bleibt es bei reiner Vervielfältigung) Veränderungen vor,
 - behält aber die wesentlichen individuellen Züge des Originals bei
 - Typisches Beispiel ist die Übersetzung: Verlangt - abgesehen von ganz einfachen Fällen - eine individuelle Leistung, behält aber die wesentlichen Züge der Vorlage bei

V.A.3. Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht (§ 14 Abs 2)

➤ Rechtsstatus

- Zusammenspiel der §§ 14 Abs 2 und 5 Abs 1
 - Selbständig geschützte Leistung, wenn Bearbeitung eine eigentümliche geistige Schöpfung ist (§ 5 Abs 1)
 - Regelt die Berechtigungsseite
 - § 14 Abs 2:
 - *„Der Urheber einer Übersetzung oder anderen Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltenen Arten nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht) erteilt“*
 - Regelt die Verwertungsseite
 - Untersagt ist nur die (zustimmungslose) Verwertung, nicht aber die Anfertigung von Bearbeitungen

V.A.3. Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht (§ 14 Abs 2)

- **Doppelnatur der Bearbeitung**
 - Einerseits „Verwertung“ der Vorlage, andererseits selbständig geschützte Leistung
 - Bei Verwertung einer urheberrechtlich geschützten Bearbeitung werden daher zwei Rechte tangiert (Urheberrecht am Original und an der Bearbeitung)
 - Vgl zB OGH Riven Rock: Zum Sachverhalt →
- **Begrifflichkeiten**
 - **Plagiat:** Bewusste Aneignung von fremdem Geistesgut unter eigenem Namen
 - **(Abhängige) Bearbeitung iSd § 5 Abs 1:** Werk bleibt in seinen geschützten Grundzügen erkennbar
 - **Freie Nachschöpfung**
 - Fremdes Werk ist bloß Anregung, tritt im neuen Werk völlig zurück
 - Darf ohne Zustimmung des Urhebers des „Originals“ verwertet werden (§ 5 Abs 2)

V.A.3. Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht (§ 14 Abs 2)

- Bloße Bearbeitungen sind idR Übersetzungen, Dramatisierungen, Verfilmungen, uU Fortsetzung von Bühnenstücken usw.
- Freie Nachschöpfung ist bspw. das von Mussorgsky geschaffene Werk der Tonkunst „Bilder einer Ausstellung“, dem 10 Bilder Hartmanns, die bei einer Gedächtnisausstellung in St. Petersburg ausgestellt waren, als Anregung gedient haben
- Aktuelle Problematik: Handy-Klingeltöne (hierzu zusammenfassend noch unten)

V.A.3. Bearbeitungs- und Übersetzungsrecht (§ 14 Abs 2)

➤ Beispiele aus der Rsp

➤ Plagiate:

- Verwendung eines Werks der Literatur als Buchtitel (kein Ausweis als Zitat): OGH Voll Leben und voll Tod →
- OGH Le Corbusier-Liege →
- Kein Plagiat: Clubsessel: OGH Corbusier-Möbel →

➤ Bewilligungspflichtige Bearbeitung:

- OGH Weinatlas →
- Musikplagiat bzw bewilligungspflichtige Bearbeitung: OGH Happy Birthday II →

➤ Neuschöpfung:

- OGH Hallo Pizza



V.A.4. Das Verbreitungsrecht (§ 16)

➤ Gesetzliche Regelung

- *„Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechts dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden“*
- Feilhalten fordert keine Entgeltlichkeit
- Inverkehrbringen erfasst jede erdenkliche Konstruktion, zB Verkaufen, Verschenken, Verleihen usw
- Teil von § 16 ist das Veröffentlichungsrecht, das sich nicht mit dem Verbreitungsrecht erschöpft

V.A.4. Das Verbreitungsrecht (§ 16)

- Werbung als Verbreitung: BGH GRUR 2007, 871 - Wagenfeld-Leuchte
 - Zum Sachverhalt →
 - Werden Vervielfältigungsstücke eines in Deutschland urheberrechtlich geschützten Werks der angewandten Kunst im Inland angeboten, so ist das Verbreitungsrecht des Urhebers auch dann verletzt, wenn die Veräußerung im Ausland (hier: Italien) erfolgen soll, das Werk dort urheberrechtlich nicht geschützt ist und das (durch die Werbung intendierte) Verbringen nach D entweder durch Selbstabholung oder Übergabe an Transporteur erfolgt



V.A.4. Das Verbreitungsrecht (§ 16)

- **Begründung des BGH:**
 - Anbieten iSv § 17 Abs 1 dUrhG (entspricht § 16) ist im wirtschaftlichen Sinn zu verstehen; nicht mit dem juristischen Begriff des Vertragsangebots ident
 - → Auch Werbemaßnahmen stellen Angebot an die Öffentlichkeit dar
 - Anbieten auch dann, wenn im Inland zum Erwerb im Ausland aufgefordert wird und der im Ausland stattfindende Veräußerungsvorgang kein Urheberrecht verletzt
 - Anbieten ist gegenüber dem Inverkehrbringen eine selbständige Tatbestandsalternative („Vorfeldschutz“)
 - Derartiges Verbot ist mit dem freien Warenverkehr iSd Art 34 AEUV vereinbar
- Ebenso nun: EuGH 13.5.2015, C-516/13 - Dimensione Direct Sales und Labianca
 - Sachverhalt →

V.A.5. Der Erschöpfungsgrundsatz

- Problemaufriss
 - Grds. können Werknutzungsrechte bzw. -bewilligungen räumlich, zeitlich und/oder sachlich beschränkt werden
 - Innerhalb der EU problematisch:
 - Wenn Zustimmung nur zur Verbreitung in einem MS-Staat bliebe Verbreitungsrecht in den anderen Staaten unberührt
 - Lizenznehmer daher nur befugt, das Werk im Lizenzstaat zu verbreiten, wohingegen der Vertrieb auch in anderen Staaten das Verbreitungsrecht verletzen würde
 - Gleiches gilt, wenn ein Dritter die Werke im Vertriebsstaat erwirbt und von diesem in einen anderen Staat exportiert und dort verkauft
 - Verbreitungsrecht im Verkaufsstaat noch aufrecht, weshalb Verkauf in diesem das Verbreitungsrecht verletzt

V.A.5. Der Erschöpfungsgrundsatz

- Urheberrecht würde (wie andere Immaterialgüterrechte) ermöglichen Märkte nach räumlichen Gesichtspunkten zu segmentieren
 - Parallelimporte unmöglich
 - Marktaufteilung nach regionalen Gesichtspunkten ≠ freier Warenverkehr (eine der Grundfreiheiten der EU)
- Deshalb: Erschöpfungsprinzip geschaffen
 - Zunächst EuGH, dann zT ges. Regelungen
 - Für Urheberrecht heute in § 16 Abs 3:
„Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind“
 - Gemeinschaftsweites Erschöpfungsprinzip

V.A.5. Der Erschöpfungsgrundsatz

- Konsequenz:
 - An jenen (konkreten) Werkstücken, die mit Zustimmung des Berechtigten innerhalb der EU (des EWR) in Verkehr gebracht, sind
 - ist Verbreitungsrecht erschöpft (erloschen)
 - Weitervertrieb ohne Zustimmung des Urhebers möglich
 - Beachte: Inverkehrbringen in Drittland (Länder außerhalb der EU/des EWR) – selbst mit Zustimmung des Urhebers – erschöpft Verbreitungsrecht nicht!
 - Ergo: Urheber hat „Erstverbreitungsrecht“ aber kein „Weiterverbreitungsrecht,“
- Achtung:
 - Andere Verwertungsrechte erlöschen nicht
 - Erwerber kann Werkstück vertreiben, nicht aber Werk kopieren und Kopien verkaufen usw.
 - Ausdrücklich ausgenommen („vorbehaltlich des § 16a“) ist das Vermiet- und Verleihrecht
 - In gewisser Weise ist Folgerecht (Werke der bildenden Kunst) Ausgleich für den Erschöpfungsgrundsatz

V.A.5. Der Erschöpfungsgrundsatz

- Vertragliche Gestaltungsoptionen?
 - Erschöpfungsprinzip an sich zwingend
 - Rsp hält vertragliche Einschränkungen des Erschöpfungsprinzips bei Vorliegen rechtfertigender Gründe tlw für zulässig
 - Diesfalls soll Urheber Verbreitung vertraglich beschränken können
 - Sehr strittig

V.A.5. Erschöpfung & Online-Vertrieb

- 1. Einleitung: Online-Nutzung und körperlicher Werkbegriff
- 2. Lizenzrechtliche Beschränkung des Erschöpfungsgrundsatzes - Vertrieb von OEM-Versionen und Erschöpfungsgrundsatz?
 - BGH 6.7.2000, I ZR 244/97 - OEM-Version
- 3. "Gebraucht"-Software und Erschöpfungsgrundsatz
 - Problemaufriss
 - OLG Düsseldorf 29.6.2009, I-20 U 247/08
 - EuGH 3.7.2012, C-128/11 - Used-Soft-GmbH / Oracle
 - BGH 17.7.2013, I ZR 129/08

V.A.5. Erschöpfung & Online-Vertrieb

- 4. Anwendbarkeit der Grundsätze zum Online-Vertrieb von Software auch auf E-Books, mp3-Files, online erworbene Filme usw.?

- 5. "Korrektur" des Erschöpfungsgrundsatzes durch "Weiterverkaufsverbote" in AGB?
 - BGH 6.7.2000, I ZR 244/97 - OEM-Version
 - LG Hamburg 25.10.2013, 315 O 449/12

V.A.5. Grundsätze zum Erschöpfungsprinzip

- **Verbreitungsrecht stellt auf „Werkstücke“ ab**
 - = Art der körperlichen Werkvermittlung
 - Angesprochen ist der körperliche Werkbegriff
 - Sachgerecht; unkörperliche Werkvermittlung ohnedies von eigenen Verwertungsrechten erfasst (§§ 17 f UrhG)
 - Vor Schaffung des sog. Online-Rechts str, wie die Online-Übermittlung und Werknutzung im Internet urheberrechtlich zu qualifizieren ist
 - Das betrifft weniger Up- und Download als das Anbieten von Werken im Internet
 - ZB die (an sich unkörperliche) „Darstellung“ von Werken auf Webseiten oder das Bereitstellen zum Download
 - Relevant insb wegen Rechtsverfolgung (zB einzelner User beim Download) nicht oder kaum verfolgbar
 - Rechtsschutz muss schon davor ansetzen
 - Heute ist diese Frage durch ein eigenes Verwertungsrecht (§ 18a UrhG) geklärt

V.A.5. OEM-Software

- Wenn Software auf „Werkstücken“ (zB CD, DVD usw) gespeichert § 16a jedenfalls anwendbar
- OEM-Software als Sonderfall?
 - OEM-Software: Software, die aufgrund lizenzrechtlicher Vorgaben nur in Verbindung mit Hardware verkauft werden darf
 - ZT geringerer Lieferumfang als „Vollversion“ (Retail-Version), zB nicht durchgängig updatefähig
 - Verhindert diese lizenzrechtliche Vorgabe (bundling mit Hardware) die Erschöpfung (und ermöglicht urheberrechtliche Verfolgung bei Lizenzverstoß)?
 - BGH 6.7.2000, I ZR 244/97 - OEM-Version
 - Zum Sachverhalt →
 - Programme sind Werke der Lit (Software)
 - Kein Eingriff in Verbreitungsrecht, da erschöpft
 - Programme wurden gemäß Vorgaben der Kl an Zwischenhändler veräußert (= Inverkehrbringen); Verletzung (auf welcher Ebene passiert) vertraglicher Pflichten nur inter partes relevant

V.A.5. Gebrauchtssoftware

- Verkauf von Gebrauchtssoftware
 - Problemaufriss
 - Terminus "gebraucht" ist unzutreffend
 - Software nutzt sich im Betrieb nicht ab, sie veraltet möglicherweise
 - Ist auf Datenträger gespeicherte Software mit Zustimmung des Berechtigten einmal in Verkehr gebracht worden, kann sich dieser Weiterverkauf nicht mehr widersetzen
 - Verkäufer überträgt mit Verkauf seine Nutzungsbefugnis
 - Er darf Software nicht weiter nutzen
 - Reichweite
 - Gilt jedenfalls wenn es um eine Einzelplatzlizenz handelt
 - Erschöpfung und Volumen-Lizenzen?
 - Gilt auch für den Online-Versandhandel, wenn zwar Bestellung online, in weiterer Folge aber der Käufer den Datenträger erhält (an diesem tritt Erschöpfung ein)
 - Erschöpfung auch bei Inverkehrbringen mittels Download?

V.A.5. Gebrauchtssoftware & Online-Vertrieb

- Soll sich Rechtsfolge dadurch verändern, dass Verkäufer Vertrag nicht durch Übermittlung von Werkstücken, sondern dadurch Ermöglichung des Downloads des Installationsfiles erfüllt
 - Nach dem Wortlaut tritt Erschöpfung nicht ein
 - Es fehlt das Werkstück
 - Unkörperliche Kopie würde weiterhin dem Verbreitungsrecht unterliegen
- In Rsp und Lit lange strittig, dogmatische Einordnung ist es noch
 - OLG München 2006
 - Zum Sachverhalt →
 - OLG Düsseldorf 29.6.2009, I-20 U 247/08
 - Zum Sachverhalt →
 - Leitentscheidung des EuGH 3.7.2012, C-128/11 - Used-Soft-GmbH / Oracle
 - Zum Sachverhalt →

V.A.5. Gebrauchtssoftware & Online-Vertrieb

- BGH bildet nach EuGH Used-Soft folgende Leitsätze (BGH 17.7.2013, I ZR 129/08)
 - Erschöpfung setzt voraus,
 - Urheberrechtshaber hat seine Zustimmung gegen Zahlung eines Entgelts erteilt hat, das es ihm ermöglichen soll, eine dem wirtschaftlichen Wert seines Werkes entsprechende Vergütung zu erzielen;
 - Ersterwerber hat das Recht, die Kopie ohne zeitliche Begrenzung zu nutzen;
 - Verbesserungen und Aktualisierungen, die das vom Nacherwerber heruntergeladene Computerprogramm gegenüber dem vom Ersterwerber heruntergeladenen Computerprogramm aufweist, sind vom Vertrag zwischen Urheber und Ersterwerber gedeckt;
 - Ersterwerber seine Kopie unbrauchbar gemacht hat

V.A.5. Gebrauchtssoftware & Online-Vertrieb

- Der Weiterverkauf setzt nicht voraus, dass der Nacherwerber einen Datenträger mit der „erschöpften“ Kopie des Computerprogramms erhält
 - Es reicht aus, wenn der Nacherwerber die Kopie des Computerprogramms von der Internetseite des Urheberrechtinhabers auf seinen Computer herunterlädt
- Das dem Nacherwerber der „erschöpften“ Kopie eines Computerprogramms durch § 69d Abs 1 dUrhG vermittelte Recht zu dessen bestimmungsgemäßer Benutzung, kann nicht durch vertragliche Bestimmungen des Urhebers ausgeschlossen werden
 - Ersterwerber könnte es aber schon

V.A.5. Gebrauchtssoftware & Online-Vertrieb

➤ Fazit

- Jedenfalls bei Computerprogrammen tritt auch bei Online-Vertrieb Erschöpfung ein
 - Nach der Lehre ist das für die Erschöpfung relevante Bezugsobjekt nur noch ein „abstraktes“ Werkstück, nämlich die „Downloadvorlage“ in untrennbarer Einheit mit dem Nutzungsrecht (Appl/Schmidt, 192)
 - Erstverkauf iS der RL ist auch eine dauerhafte Überlassung durch ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis (Appl/Schmidt, 192 f)
 - EuGH hat explizit festgehalten, dass hinsichtlich einzelner Lizenzen aus einer Volumenlizenz (= Nutzungsrecht für mehrere Arbeitsplätze, Personen usw) keine separate Erschöpfung eintritt (so auch schon OLG Frankfurt a.M. K&R 2009, 486)
 - Keine Aufspaltung der Volumenlizenz in entsprechende Anzahl von Einzellizenzen
 - Erschöpfung bei Campuslizenzen nach wie vor str

V.A.5 E-Books, mp3 usw als Sonderfall der Erschöpfung?

- Sehr kontroverse Beurteilung in dL
 - Vgl. zu Hörbüchern zuletzt OLG Hamm 15.5.2014, 22 U 60/13 (rechtskräftig)
 - Die Veräußerung von Hörbüchern (Audiodateien) via Downloadmöglichkeit ist kein „Verbreiten“
 - EuGH Rs Used-Soft gilt nur für Software
 - Keine Erschöpfung
 - Ebenso für E-Books und Weiterverkaufsverbote in AGB auch das OLG Hamburg (heise 2608703)
 - Erschöpfungsgrundsatz ist auf diese Werke nicht anwendbar

V.A.5 E-Books, mp3 usw als Sonderfall der Erschöpfung?

- Richtig ist, dass die vom EuGH in der Rs Used-Soft gebildete Auslegung auf Software und die Erschöpfungsregelung der SoftwareRL bezogen ist
 - Wird von EuGH selbst mehrfach betont
 - Bezeichnet diese Regelungen als *leges speciales* gegenüber der Erschöpfungsregelung in der InfoRL
- Gleichwohl scheint Begründung des OLG Hamm angreifbar
 - Appellationsgericht Den Haag hat in einem die Frage dem EuGH bereits zur Vorabentscheidung vorgelegt

V.A.5. Erschöpfungsgrundsatz und „Weiterverkaufsverbote“ in AGB?

- BGH 6.7.2000, I ZR 244/97 - OEM-Version
 - Zum Sachverhalt →
 - Grundsätzlich möglich, aber nur inter partes-Wirkung
- Vgl aber jüngst LG Hamburg 25.10.2013, 315 O 449/12 (nicht rechtskräftig)
 - Zum Sachverhalt →
 - Grundsätzlich möglich, aber nur inter partes-Wirkung; zudem uU kartellrechtliche und wettbewerbsrechtliche Grenzen; möglichst schonender Eingriff in Erschöpfungsprinzip

V.A.6. Vermiet- und Verleihrecht (§ 16a)

- **Verleihen vs. Vermieten**
 - **Verleihen**
 - = die nicht Erwerbszwecken dienende
Gebrauchsüberlassung durch der Öffentlichkeit zugängliche
Einrichtungen
 - Kommerzielle Videothek vermietet (dieses Recht ist
durch den Erwerb der Videos nicht erschöpft), städtische
Bücherei (nicht auf Erwerb gerichtet) verleiht
 - Videothek benötigt Nutzungsrecht („Vermietlizenz“), städtische
Bücherei nicht, muss aber angemessene Vergütung bezahlen (=
gesetzliche Lizenz)

V.A.6. Erschöpfung & Vermiet- und Verleihrecht (§ 16a)

- **Vermieten und Verleihen sind besondere Formen der Verbreitung**
 - Urheber könnte sich wegen Erschöpfung beiden Verwertungsarten nicht widersetzen
 - Haben eine zum „Verkauf“ intensivere Nutzungsintensität, weil sie die immer wiederkehrende Nutzung des Werks vom selben Vervielfältigungsstück ermöglichen
 - Erschöpfungsgrundsatz eingeschränkt:
 - Veräußerung erschöpft das Vermietrecht nicht
 - Verleihrecht wird zwar erschöpft, aber Anspruch auf angemessene Vergütung („Bibliotheksgroschen“)

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

- **Gesetzliche Regelung: § 17 UrhG**
 - Nach **Abs 1** hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden
 - Nach **Abs 2** steht es einer Rundfunksendung gleich, wenn ein Werk von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus der Öffentlichkeit im Inland, ähnlich wie durch Rundfunk, aber mit Hilfe von Leitungen wahrnehmbar gemacht wird
 - Sog. aktiver und passiver Kabelrundfunk; zur integralen Kabelweiterleitung §§ 59a f UrhG
 - **Abs 3** nimmt bestimmte Übermittlungsarten (Rundfunkvermittlungsanlagen, Gemeinschaftsantennenanlagen; Weiterleitung von ORF-Programmen) vom Senderecht aus

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

- Beachte Regelung der sog. **integralen Kabelweitersendung in § 59a**
 - Weitersenderecht schon von § 17 Abs 2 dem Urheber vorbehalten
 - Kabelunternehmer senden zahllose bestehende Rundfunkprogramme in ihren Kabelsystemen zeitgleich und unverändert weiter
 - Sehr schwierig, für alle diese Programme sämtliche erforderlichen Senderechte (Sendelizenzen) zu erwerben
 - Aus diesem Grund normiert § 59a Verwertungsgesellschaftenpflicht im Interesse der Rechtssicherheit
 - Ausnahme hiervon für die Rechte der Rundfunkunternehmer der weitergesendeten Programme
- Beachte auch **Sonderbestimmungen für Satellitenrundfunk (§ 17b)**
 - Sendelandtheorie

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

➤ Rundfunk

- Keine Definition im UrhG
- Historischer Gesetzgeber knüpft bei Gestaltung des urheberrechtlichen Senderechts an „vorgefundene“ Form klassischen Rundfunks an
- Art 1 Abs 1 BVG-Rundfunk definiert:
 - Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.
- Klassischer Rundfunk wird daher als eine **point to multipoint-Kommunikationsbeziehung** (heute sog. non-linearer Dienst) charakterisiert

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

- Neue Formen der Massenkommunikation
 - Video on Demand, Near Video on Demand, Pay-per-View usw
- Definition verliert an Trennschärfe
 - Nicht immer bloße Verteilung der programmtragenden Signale vom Rundfunkunternehmer an die Rezipienten
 - Individueller Abruf (z.B. Video-On-Demand)
 - Signalverbreitung durch individuelle Kommunikationsbeziehung zwischen Sender (Server) und dem Empfänger, aber gleichwohl rundfunktypische Ausgestaltung aus Nutzersicht
 - = point-to-point, zB IP-TV, Internet-Rundfunk
 - Aus Sicht der Nutzer kein Unterschied zu klassischem Rundfunk
 - Er wird nach Aktivieren der individuellen Kommunikationsbeziehung mit einem kontinuierlich ablaufenden Programm versorgt (zB Internet-Radio)

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

- Dienste sind technischen Veränderungen unterworfen
 - In vielen Kabelnetzen werden Signale heute an eigene Set-Top-Boxen übertragen, die jeweils eine eigene IP-Adresse erhalten
 - Technisch Verteildienst mit individuellen Einzelbeziehungen realisiert
- **Folgerungen für Urheberrecht**
 - Charakteristikum des Rundfunks ist wohl das Programm verknüpft mit der zeitlichen Dispositionsmöglichkeit des Empfängers
 - Kann man sich lediglich in ein laufendes Programm einloggen (= Beginn der Sendung, Sendeablauf und Inhalt sind vom User nicht beeinflussbar)
 - liegt Werkverbreitung durch Rundfunk auch dann,
 - wenn die technische Kommunikationsbeziehung an sich eine individuelle ist

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

- Anwendung auf Einzelfälle
 - Live-Streaming - Anbieterseitig:
 - Simulcasting
 - Paralleles Verbreiten auch traditionell gesendeter Rundfunkprogramme im Internet (simultanes Broadcasting)
 - Webcasting
 - Kontinuierliche Übertragung von audiovisuellen Daten über ein IP-basiertes Netzwerk, wobei es hierzu kein „Offline-Pendant“ gibt, dh es geht um nur via Internet verbreitete Radio- oder TV-Programme
 - Derartige Dienste urheberrechtlich § 17 UrhG zuzuordnen:
 - Nutzer wird, wie beim Rundfunk typisch, mit einem kontinuierlich ablaufenden Programm versorgt.
 - Dispositionsmöglichkeit beschränkt sich auf das Ein- und Ausschalten
 - → keine „Inhaltshoheit“
 - Zeitgleichheit der Inhaltsvermittlung

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

- **On Demand-Streaming - Anbieterseitig:**
 - Senderecht nicht tangiert → typische Merkmale des Rundfunks fehlen:
 - Kein gesamthaft gestaltetes Programm
 - User hat Interaktionsmöglichkeiten (deutlich mehr als Ein- und Ausschalten)
 - Entscheidet welchen Inhalt er zu welcher Zeit konsumiert (Stoppen, vorspulen,...)
 - Es mangelt an der (weitgehend) zeitgleichen Verbreitung an eine Vielzahl von Empfängern
 - Daher kein § 17, aber § 18a UrhG
 - Siehe schon oben

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

- **Podcasting**
 - Aus den soeben genannten Gründen ist auch das Podcasting jedenfalls nicht dem Senderecht zuzurechnen
 - **Abgrenzung zu § 18a UrhG**
 - Einzelne Filme, Tondateien usw. (insb. Podcasts)
 - In wertender Betrachtung kein Rundfunk
 - Es fehlt an Programm
 - User hat Dispositionsfreiheit in zeitlicher Hinsicht
 - Technische Ausgestaltung der Kommunikationsbeziehung tritt in Hintergrund
- **Sonstige Nutzungen, z.B. Upload, Download, E-Mail usw.:**
 - Dass diese nicht dem Senderecht zugerechnet werden können, ist unmittelbar einsichtig

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

- **Exkurs: Handy-TV via UMTS, DVB-H usw.**
 - Fernsehen via Handy
 - Unterschiedliche Spielarten
 - Einzelbeiträge aus bestehenden Rundfunkprogrammen oder eigens vom Diensteanbieter gestaltete kurze Beiträge auf das Handy abzurufen und dort zu betrachten
 - Werden dem On Demand-Streaming bzw. klassischen Abrufdiensten (VoD) gleichzustellen sein → da es an typischen Rundfunkmerkmalen fehlt
 - Verbreitung bestehender Rundfunkprogramme auf Handys der Kunden
 - Ist an sich klassischem Kabel-TV vergleichbar
 - → Es wird das Signal eines auf anderen Wegen verbreiteten Rundfunkprogramms abgegriffen → für die Darstellung auf Handy-Displays skaliert → und dann an die Handys übermittelt
 - „passives Handy-TV“

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

- Technik:
 - Ursprünglich UMTS-Technik
 - Daten vom Handy-TV-Anbieter auf einem Server gespeichert und an jene Nutzer, die zu diesem Server eine individuelle Beziehung hergestellt haben, gestreamt
 - point-to-point-Dienst (=linearer Dienst)
 - Allerdings erfolgt die Versorgung jener Nutzer, die den Dienst aktiviert haben, ähnlich wie bei Live-Streaming mehr oder minder zeitgleich und ohne weitergehende Dispositionsmöglichkeiten des Nutzers
 - Zwischenzeitlich wurde auch für DVB-H eine rechtliche Grundlage geschaffen.
 - Eigenes digitales TV-Signal wird für Handys aufbereitet und dieses - vergleichbar DVB-T - an eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern verbreitet
 - Jeder, der über ein entsprechendes Empfangsgerät (mit Decodierung) verfügt, kann das Signal empfangen
 - DVB-H ist daher ein point-to-multipoint-Dienst (=non-linearer Dienst)

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

- OGH 26.8.2008, 4 Ob 89/08d = MR 2009, 34 (*M. Walter*) = ÖBI 2009, 89 (*Büchele*) - UMTS-Mobilfunknetz
 - Zum Sachverhalt →
 - Die vom OGH formulierte Zusammenfassung lautet
 - Die vollständige und inhaltlich unveränderte, lediglich technisch bedingt geringfügig zeitverzögerte Übermittlung der Fernsehprogramme des ORF im Inland mittels Streaming über ein UMTS-Mobilfunknetz **gilt gemäß § 17 Abs 3 letzter Satz UrhG als Teil der ursprünglichen Rundfunksendung**
 - Ergo: Kein neuer Sendeakt, Weitersendeunternehmer muss keine zusätzliche Nutzungsgestattung vom Urheber einholen

V.A.7. Das Senderecht (§ 17)

- E des OGH ist auf Kritik gestoßen (vgl insb *Walter*, MR 2009, 38 f), weil
 - Zwischen § 59a UrhG und § 17 Abs 3 UrhG ist zu differenzieren. → unterschiedliche Zwecke: Erleichterung des Rechteerwerbs vs Freistellung von weitergehenden Vergütungspflichten
 - § 17 Abs 3 ORF-G dient nur der Sicherstellung des (Voll)Versorgungsauftrags des ORF (Topografie)
 - Mat zeigen, dass § 17 Abs 3 UrhG lediglich lokale Kabelsysteme im Auge hatte, nicht aber österreichweit sendende Dienste
 - Aus dem Zusammenhalt mit den übrigen Ausnahmen in § 17 Abs 3 UrhG ist zu schließen, dass es in dieser Bestimmung lediglich um Drahtfunk, nicht aber um UMTS- oder Mikrowellen-Dienste geht
 - Das ORF-Privileg sei für sich genommen aus mehreren Gründen (Konventionsrecht) problematisch

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- Zweck
 - Bewertung des Einstellens von Werken in das Internet usw lange Zeit str
 - In Diskussion Verbreitungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe und Senderecht
 - InfoRL will mit Art 3 Klarheit schaffen
- 18a Abs 1
 - *Der Urheber hat das ausschließliche Recht,*
 - *das Werk*
 - *der Öffentlichkeit*
 - *drahtgebunden oder drahtlos*
 - *in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist*

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- = UrhG-Novelle 2003 bringt neues Verwertungsrecht explizit für neue Technologien
 - Zurverfügungstellungsrecht (untechnisch auch Online-Recht)
 - Einführung brachte umfangreiche Ergänzungen in anderen Bestimmungen des UrhG mit sich, insb. im Bereich der freien Werknutzungen
 - Beachte: Online-Recht steht (anders als die „nicht interaktiven“ Wiedergaberechte) auch ausübenden Künstlern und Schallträgerherstellern zu

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- Tatbestandsmerkmale § 18a Abs 1
 - Werk
 - Ad Öffentlichkeit
 - Deckungsgleich mit § 18 UrhG
 - Keine Gleichzeitigkeit gefordert; sog. sukzessive Öffentlichkeit
 - Auch Zurverfügungstellen in einem innerbetrieblichen, inneruniversitären usw Intranet kann § 18a UrhG unterfallen
 - Von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl:
 - Ist Unterschied zum Senderecht
 - Bei Sendevorgängen haben die Rezipienten insb. keine Zeithoheit; sie werden mit einem Programm „versorgt“ (Verteildienst)
 - Drahtgebunden oder drahtlos
 - An sich als Klarstellung gedacht
 - Soll Technologieneutralität gewährleisten
 - Dies kann sich als problematisch erweisen (zB bei Lichtwellenleitern) → daher wohl eine dem Zweck entsprechend weite Interpretation geboten

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- Relevant insb für
 - Klassische Internetnutzungen
 - Live-Streaming (Simulcast und Webcast) – anbieterseitig
 - On-Demand-Streaming – anbieterseitig
 - Podcasts – anbieterseitig
 - P2P-Börsen – anbieterseitig
 - Sharehoster
 - thumbnails

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- **Klassische Internetnutzungen**
 - § 18a UrhG gerade hierfür gedacht
 - Einstellen von urheberrechtlich geschützten Werken (Texten, Musikwerken, Filmen usw.) in eine Webseite unterfällt jedenfalls § 18a UrhG:
 - Webseiten und deren Inhalte sind
 - einer Öffentlichkeit (jedenfalls wenn nicht strikte Zugangsbeschränkung)
 - von Orten und zu Zeit ihrer Wahl
 - Zugänglich
 - Gilt auch für andere Abrufdienste wie zB Video-On-Demand

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- **Sonderproblem:**
 - § 18a schon betroffen ist, wenn Content zwar auf dem Server hinterlegt, aber nicht aufrufbar, wenn konkrete URL korrekt eingegeben wird
 - Hanseatisches OLG:
 - § 18a sowohl wenn ursprünglich Verlinkung vorhanden, die in weiterer Folge gelöscht wurde, als auch wenn es Verlinkung nie gegeben hat
 - Bestimmte Zugriffswahrscheinlichkeit ist nicht verlangt
 - AA LG Berlin in GRUR-RR 2008, 387

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- **Live-Streaming (Simulcast und Webcast) – Anbieterseitig**
 - Zur Funktionsweise schon ob
 - Lit ordnet diese zT § 18a UrhG zu
 - ME verfehlt
 - In wertender Betrachtung sind zumindest jene Dienste, die ein laufendes Programm betreffen, § 17 UrhG zuzuordnen
 - Denn das Aktivieren des Empfangs eines solches Programms ist nicht dessen individueller Abruf, sondern letztlich bloß das Einschalten des Radios

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- **On-Demand-Streaming - Anbieterseite**
 - Individuelle Inhalte (ein Video, ein Musikstück) können vom Nutzer zeitlich und örtlich ungebunden abgerufen werden
 - Kein Einstieg in ein laufendes Programm
 - Vgl ORF-TVThek, [youtube.com](https://www.youtube.com), [last.fm](https://www.last.fm) usw.
 - User entscheidet, wann er welchen Inhalt betrachten möchte, er kann die Wiedergabe anhalten usw.
 - Das On-Demand-Streaming unterfällt daher § 18a UrhG, nicht aber § 17 UrhG
- **Podcasts - Anbieterseite**
 - Podcasts stehen den Usern von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zur Verfügung
 - Sie werden idR vollständig auf den Rechner der Users geladen und dann mittels eigener Programme abgespielt
 - Das Anbieten von Podcasts unterfällt daher § 18a UrhG

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- **P2P-Börsen:**
 - Kennzeichnung:
 - P2P-Börsen = Peer-to-Peer-Connection (Rechner-Rechner-Verbindung)
 - In reinem P2P-Netz sind alle Computer gleichberechtigt; können Dienste sowohl in Anspruch nehmen wie auch zur Verfügung stellen
 - Bezogen auf die hier besonders interessierende Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke über Tauschbörsen scheinen heute nur noch P2P-Systeme zu bestehen



Client- Server



P2P

Quelle: wikipedia.org

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

➤ Bewertung:

- Funktionalitäten je nach Software
 - IdR können Daten, die auf dem PC eines Netzwerk-Teilnehmers gespeichert sind, von allen anderen P2P-Teilnehmern aufgefunden und direkt von der Festplatte des Users heruntergeladen werden
 - Es findet daher kein Upload auf und Download von einem Server statt

➤ Beurteilung:

- Das Bereitstellen von Werken in P2P-Börsen ist § 18a UrhG zu unterstellen
- Werke stehen einer Öffentlichkeit zu Zeiten und von Orten ihrer Wahl zur Verfügung

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- **Vorgriff: Rechtsverfolgung:**
 - Bezogen auf die Rechtsverfolgung besteht der Unterschied zu Server-Client-Strukturen darin, dass Rechtsverletzung nicht mehr durch Abschalten eines (zentralen) Servers abgestellt werden kann
 - Die zu „tauschenden“ Daten liegen ja auf zahllosen User-PC's
 - Dezentralisierung
 - Neuere P2P-Systeme kommen sogar ohne zentrale Verwaltungsinstanz aus (Gnutella 0.4, Freenet)

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

➤ Sharehoster:

- Was macht ein Sharehoster
 - Im Ergebnis bieten Sharehoster anonymen Speicherplatz für beliebige Daten
 - User kann Daten auf einen Webserver hochladen ➡
 - Dort gespeicherte Dateien können durch Bekanntgabe der zugehörigen URL an einzelne Nutzer weitergegeben werden, dh diese nehmen über Link Download vor
- Nutzung
 - Über tatsächliche Nutzung und die Nutzungsarten vergleichbarer Dienste weiß man wenig
 - Darstellung der Anbieter: Möglichkeit zum legalen Datenaustausch bzw. zur Datensicherung
 - Ansicht der Urheberrechtsvertreter: Massenhafte und organisierte Verletzung von Urheberrechten
 - Faktum: Downloadlinks finden sich auf hunderten Webseiten im Internet ➡

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- Bewertung
 - Sharehoster stellt Speicherplatz zur Verfügung, hat mit Inhalten aktiv nichts zu tun
 - User: Upload und Download sind Vervielfältigung
 - Ad Zurverfügungstellung
 - Mit Downloadlink kann die auf den Server geladene Datei heruntergeladen werden
 - Jenen Personen, die Link kennen, steht Daten zu Zeiten und von Orten ihrer Wahl zur Verfügung
 - Öffentlichkeit?
 - Anzahl der Personen, die Link kennen, oder abstrakte Zugriffsmöglichkeit?

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

➤ thumbnails:

- Thumbnails werden im Zusammenhang mit Bildgalerien im Internet verwendet
 - Vorschaubilder = Dateien, die das eigentliche Bild mit geringerer Auflösung zeigen
 - Wird der thumbnail angeklickt, wird das Bild in besserer Auflösung geladen und angezeigt
- Vgl zB Google-Bildersuche (BGH 29.4.2010, I ZR 69/08)
 - Zum Sachverhalt →
 - Abspeichern der verkleinerten Versionen
 - Ist Vervielfältigung
 - Findet allerdings auf Google-Servern und somit in den USA statt
 - Hierfür besteht in D keine Zuständigkeit
 - Präsentation auf Trefferseite
 - Ist Zurverfügungstellung
 - Insoweit auch Eingriffshandlung in D
 - Aber nicht rechtswidrig, weil schlichte Einwilligung, wenn nicht von Indexierungssperre (siehe) Gebrauch gemacht wird

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- Aus der Judikatur vor der Entscheidung des BGH vgl.:
 - Die öffentliche Zugänglichmachung von thumbnails ist eine Nutzung des Originalfotos. Die starke Verkleinerung ist keine freie Benutzung, da die geschützten Elemente des Originalwerks idR nicht völlig in den Hintergrund treten und verblassen. Vielmehr wird es sich idR um eine unfreie Benutzung handeln (*LG Hamburg 26.9.2008, 308 O 42/06 und 308 O 248/07*)
 - Ein thumbnail entfernt sich nicht ausreichend weit vom Originalfoto, um von einer urheberrechtlich nicht relevanten Nutzung sprechen zu können, weil die thumbnails die prägenden Züge des Originalfotos zeigen (*LG Hamburg 26.9.2008, 308 O 42/06 und 308 O 248/07*)

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

- Das Erstellen des thumbnails = daher Vervielfältigung des Originalfotos
- Das Anzeigen auf einer Webseite = **Zurverfügungstellung**
 - In der Sache wie der BGH, allerdings mit etwas abweichender Begründung LG Erfurt 25.3.2007, 3 O 1108/05 = K&R 2007, 325 und als Instanzgericht OLG Jena 27.2.2008, 2 U 319/09 = K&R 2008, 301

V.A.8. Das Recht auf öffentliche Zurverfügungstellung (§ 18a)

➤ Mails

- Das Versenden von E-Mails unterfällt § 18a UrhG typischerweise nicht
 - IdR individalkommunikative Handlung
 - Es mangelt an der Öffentlichkeit.
 - Inhalte sind User nicht „zugänglich“ iSd § 18a UrhG, sie müssen vielmehr dem Empfänger individuell übermittelt werden

➤ Links

- Strittig
- siehe unten

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- **Gesetzliche Regelung**
- *18. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht,
 - ein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen,
 - ein Werk der im § 2, Z. 2, bezeichneten Art, ein Werk der Tonkunst oder ein Filmwerk öffentlich aufzuführen
 - und ein Werk der bildenden Künste durch optische Einrichtung öffentlich vorzuführen.*
- *Abs 2: Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar oder mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird.*
- *Abs 3: Zu den öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen gehören auch die Benutzung einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung eines Werkes zu einer öffentlichen Wiedergabe des gesendeten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Werkes durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung sowie die auf eine solche Art bewirkte öffentliche Wiedergabe von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten usw), wo sie stattfinden.*

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- **Begriff der Öffentlichkeit**
 - Keine Definition
 - Beispiele in den Mat: Konzertsaal, Theater, Lichtspielbühne, Gastbetrieb
 - Vgl rechtsvergleichend § 15 Abs 3 dUrhG
 - öRsp orientiert sich hieran; Auslegung weitgehend übereinstimmend
 - Ausnahme insbesondere die sukzessive Öffentlichkeit
 - **Aus der öRsp zB OGH Begräbnisfeierlichkeit:**
 - Eine Wiedergabe ist dann öffentlich,
 - wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist,
 - wobei zur Öffentlichkeit jeder gehört, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- Nach bisheriger öRsp ist öffentlich...
 - Wiedergabe in Theater, Konzertsaal, Kino usw.
 - Musikautomat im Gasthaus: OGH ÖBI 1967, 44
 - Rundfunkempfang im Figurstudio: OGH MR 2002, 236 – Figurstudio
 - Ö3 in der Wirtshausküche, wenn...: OGH ÖBI 2004, 226 - Radiogerät.
 - Hintergrundmusik im Aufzug oder auf Anrufbeantworter
 - TV-Wiedergabe in allgemein zugänglichen Räumlichkeiten eines Hotels: OGH ÖBI 1999, 98 - Thermenhotel L
- Fehlende Öffentlichkeit
 - Nunmehr bei privaten Hochzeitsfeiern (OGH MR 1998, 154 – Hochzeitsmusik)
 - Begräbnisse (inkriminiert Lichtbild): OGH ÖBI 2005, 90 - Begräbnisfeierlichkeit

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- Details
 - Nach öRsp kommt es auf die räumliche Gemeinsamkeit nicht alleinentscheidend an
 - Öffentlich ist auch Hotelvideoanlage: OGH ÖBI 1986, 132 - Hotel-Video (insb. keine persönliche Verbundenheit zwischen den einzelnen Rezipienten)
 - Gleichzeitige Anwesenheit einer Vielzahl von Personen ist nicht gefordert
 - OGH ÖBI 1987, 82 – Sexshop
 - Auch sukzessive Öffentlichkeit ist erfasst

V.A.7. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- **Wichtige freie Werknutzungen speziell für öffentliche Wiedergabe**
 - § 50: Vortragsfreiheit für Sprachwerke (wenn kein Entgelt und keine Erwerbszwecke oder Ertrag für wohltätige Zwecke)
 - § 53: Aufführungsfreiheit für Werke der Tonkunst (wenn ... 4 Alternativen)
 - Vgl auch §§ 56 (Geschäftsbetriebe), 56b (Bibliotheken), 56c (Unterricht) und 56d (Beherbergungsbetriebe)
- **Beachte:**
 - Die Unterscheidung zwischen **Vortrag** und **Aufführung** spielt gerade im Bereich der freien Werknutzungen eine Rolle
 - Vgl zB § 50: Zulässig ist der öffentliche Vortrag eines erschienenen Sprachwerkes, wenn die Zuhörer weder ein Eintrittsgeld noch sonst ein Entgelt entrichten und der Vortrag keinerlei Erwerbszwecken dient oder wenn sein Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist.

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- Folgerungen für die Verwendung von Werken im Internet
 - Vor Schaffung des § 18a wurde argumentiert, das Zugänglichmachen von Werken im Internet sei als öffentliche Wiedergabe zu qualifizieren
 - An sich heute durch § 18a gesondert geregelt
 - Vgl aber die Konsequenzen durch jüngere Auslegung des EuGH

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- **Das Verständnis des EuGH**
 - Unionsrechtliche Rechtsgrundlagen
 - Art 2 Satelliten- und KabelRL:
 - ... für den Urheber das ausschließliche Recht vor, die öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken über Satellit zu erlauben
 - Art 4 Satelliten- und KabelRL:
 - Für die Zwecke der öffentlichen Wiedergabe über Satellit sind die Rechte der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 10 der Richtlinie 92/100/EWG geschützt
 - Vgl auch Abs 2

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- **Art 3 InfoRL**
 - *(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.*
 - (2) Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, zu erlauben oder zu verbieten, dass die nachstehend genannten Schutzgegenstände drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind...*
- **Vgl auch Art 5 DatenbankRL**

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- **Beachte**
 - Unionsrechtliches Recht der öffentlichen Wiedergabe erfasst die „Grundform“ (= Live-Darbietung) nicht
 - Art 3 Abs 1 InfoRL: "drahtgebundene oder drahtlose,"
 - Erfordert Distanzelement
- **Die Auslegung des EuGH**
 - EuGH versteht Recht der öffentlichen Wiedergabe eher generalklauselartig
 - Ob eine öffentliche Wiedergabe iSd unionsrechtlichen Rechtgrundlagen gegeben ist, erfordert eine Gesamtbetrachtung, die folgende 4 Punkte wertend beachtet:
 1. Der Nutzer handelt in voller Kenntnis der Folgen seines Verhaltens (dh absichtlich und gezielt), um Dritten einen Zugang zum geschützten Werk zu verschaffen, den diese ohne sein Tätigwerden nicht hätten;

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

2. „Öffentlichkeit“ ist nur bei einer unbestimmten Zahl potenzieller Adressaten und einer ziemlich großen Zahl von Personen erfüllt, wobei die kumulative Wirkung durchaus beachtlich ist;
3. Relevant kann sein, dass ein Werk für ein neues Publikum wiedergegeben wird, also für ein Publikum, das der Urheber des Werkes nicht berücksichtigt hat, als er dessen Nutzung im Wege der öffentlichen Wiedergabe erlaubt hat;
 - Hiervon gibt es eine Ausnahme: Denn dieses Element ist dann nicht wesentlich, wenn die Wiedergabe in einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von jenem der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet
4. Zuletzt ist nicht unerheblich, ob die betreffende Nutzungshandlung Erwerbszwecken dient; allerdings ist die Entgeltlichkeit keine zwingende Voraussetzung.

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- **Darstellung anhand ausgewählter Entscheidungen**
 - EuGH SGAE / Rafael
 - EuGH Phonographic Performance zu Betrieb einer Rundfunkverteilanlage und die Bereitstellung entsprechender Wiedergabegeräte in einzelnen Zimmern eines Hotels
 - Zum Sachverhalt →
 - EuGH Marco del Corso zur Hintergrundberieselung mit Musik im Wartezimmer eines Zahnarztes
 - Zum Sachverhalt →
 - EuGH ITV Broadcasting / Catchup
 - Zum Sachverhalt →

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- **EuGH Phonographic Performance**
 - Sachverhalt ist Hotelzimmer-TV
 - Einzelne Kriterien:
 - Hotelier handelt bewusst um Gästen Zugang zu den geschützten Werken zu verschaffen
 - Hotelgäste folgen gewöhnlich rasch aufeinander und es handelt sich im Allgemeinen „um recht viele Personen“
 - Öffentlichkeit gegeben
 - Auch wenn Hotelgäste im Empfangsbereich der in den Zimmern betrachtbaren Programme sind handelt es sich um ein neues Publikum
 - Empfangsgeräte in Hotelzimmern verbessern nicht bloß die Empfangsqualität, sondern sie ermöglichen erst den Zugang zu den Werken
 - Hotel-TV ist zusätzliche Dienstleistung, aus der der Hotelier einen gewissen (finanziellen) Nutzen zieht
 - Erwerbszweck liegt vor
 - Öffentliche Wiedergabe liegt vor

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- **EuGH Marco del Corso**
 - Sachverhalt: Hintergrundberieselung mit Musik im Wartezimmer eines Zahnarztes
 - Einzelne Kriterien:
 - Arzt wird bewusst tätig und ermöglicht Musikkonsum (nur deshalb können Patienten die Musik hören)
 - Patienten sind idR ein sehr begrenzter Personenkreis
 - Arzt kann wegen Musik weder höhere Patientenfrequenz erwarten noch sein Honorar deswegen erhöhen
 - Die Patienten genießen die Musik zufällig und unabhängig von ihrem Willen bzw ihren Wünschen; sind nicht besonders aufnahmebereit
 - Aus den letzten beiden Elementen ergibt sich der fehlende Erwerbszweck
 - In Gesamtbetrachtung keine öffentliche Wiedergabe
 - Auch im Ergebnis Divergenz zur bisherigen Rsp des OGH

V.A.9. Das „Recht der öffentlichen Wiedergabe“ (§ 18)

- Einzelaussagen zu den vier Kriterien des EuGH: "wissentlich und willentlich":
 - Ein Restaurantbetreiber, der in diesem Fußballsendungen mittels TV wiedergibt, eröffnet diese wissentlich und willentlich einem neuen Publikum: OLG Frankfurt/Main AfP 2015, 264.
- "Öffentlichkeit":
 - Mitglieder eines Dartclubs und einer Skatrunde sind keine Öffentlichkeit. Nach der Rsp des EuGH ist nicht gefordert, dass der Kreis von Personen in einem besonderen persönlichen Verhältnis steht. Zudem ist die Anzahl der Personen im konkreten Fall recht klein (unter 20) und es wird - trotz freier Zugänglichkeit des Lokals - verhindert, dass weitere Personen von den Wiedergaben Kenntnis nehmen: OLG Frankfurt/Main AfP 2015, 264.
- "neues Publikum"
- "Erwerbszwecke"

V.A.10. Das Folgerecht (§ 16b UrhG)

- Grundgedanke
 - Urheber von Werken der bildenden Kunst soll an nachträglichen Wertsteigerungen in Grenzen partizipieren
 - Gerade im Bereich der Werke der bildenden Kunst zeigt sich aber, dass sie im Laufe der Zeit eine beträchtliche Wertsteigerung erfahren
 - Die Frage ist, ob bzw. wie der Urheber hieran beteiligt werden soll bzw kann

- Europäische Vorgabe
 - Die Folgerechts-RL
 - Umsetzung durch **UrhG-Novelle 2005** (in Kraft seit 1.1.2006)

V.A.10. Das Folgerecht (§ 16b UrhG)

- Urheber erhält bei jeder Weiterveräußerung eines **Originals eines Werks der bildenden Kunst** gegen den Veräußerer einen Anspruch auf eine **Folgerechtsvergütung** und zwar dann, wenn
 - der Verkaufspreis mind. € 3.000,- beträgt
 - und an der Weiterveräußerung ein Vertreter des Kunstmarkts (Auktionshäuser, Kunstgalerien, Kunsthändler usw.) beteiligt ist (als Verkäufer, Käufer oder Vermittler)

V.A.10. Das Folgerecht (§ 16b UrhG)

- **Höhe:**
 - 4% von den ersten € 50.000,-
 - 3% von den weiteren € 150.000,-
 - 1% von den weiteren € 150.000,-
 - 0,5% von den weiteren € 150.000,-
 - 0,25% von allen weiteren Beträgen, max. aber € 12.500,-
- → Ausnahmeregelung für kurzfristige Wiederverkäufe innerhalb von 3 Jahren bei unterschreiten von € 10.000,- (§ 16b Abs 4)

V.A.11. Bewertung von Links - Einleitung

- **Wesen und Arten von Links**
- **Urheberrechtliche Bewertung von Links**
 - Rechtsprechung von OGH und BGH
 - Rechtsprechung des EuGH
- **Embedded Content**
 - Was ist embedded content?
 - Kritische Bewertung in der deutschen Rechtsprechung und Vorabentscheidungsersuchen des BGH
 - Die Beurteilung des EuGH

V.A.11. Bewertung von Links

- **Links (Verknüpfung; Verweis)**
 - Wesenselemente des Internet
 - Mit Hilfe eines elektronischen Verweises wird ein einfacher Zugang zu einem weiteren Inhalt hergestellt
 - Mit Aktivierung des Links werden andere oder weitere Inhalte im Internet aufgerufen
- **Zahlreiche Rechtsfragen → insb.:**
 - Haftung für Inhalt der verwiesenen Seite
 - Zulässigkeit, Link auf fremden Inhalt zu setzen

V.A.11. Bewertung von Links

- Arten von Links
 - Einfacher Link (= Surface-Link)
 - Geht auf die Homepage (=Startseite) eines fremden Internetangebots und öffnet diese entweder im aktuellen oder einem neuen Browserfenster
 - Deep-Link
 - Wie oben, nur zielt er auf eine Subseite (umgeht Homepage)
 - Inline-Link
 - Bindet die Inhalte eines fremden Webangebots in das eigene Webportal ein
 - Fremde Inhalte erschienen uU als eigene

V.A.11. Bewertung von Links

- **Urheberrechtliche Bewertung lange str**
 - 1. Ansatz: Zustimmung
 - Jeder, der Webseite im Internet zugänglich macht, erklärt hiermit konkludent seine Zustimmung, dass Dritte Links auf diese Seite setzen
 - Soll jedenfalls für Surface-Links und Deep-Links gelten, nicht aber für Inline- oder Frame-Links
 - Kann dann auch Ablehnung erklärt oder Zustimmung an Bedingungen geknüpft werden?
 - Sog. Link-Policies; z.B. jene der [Medizinischen Universität Wien](#))
 - Aber: Bedarf es der Zustimmung (Policies beachtlich)?
 - Wird auf einer Webseite ein Link auf einen fremden Internetinhalt gesetzt → noch keine urheberrechtlich relevante Verwertungshandlung verbunden
 - Der auf der verwiesenen Seite gespeicherte Inhalt wird durch den Link noch nicht vervielfältigt
 - Eine Vervielfältigung erfolgt erst, wenn der Link vom User aktiviert wird
 - Auch keine Zurverfügungstellung des Inhalts durch Link

V.A.11. Bewertung von Links

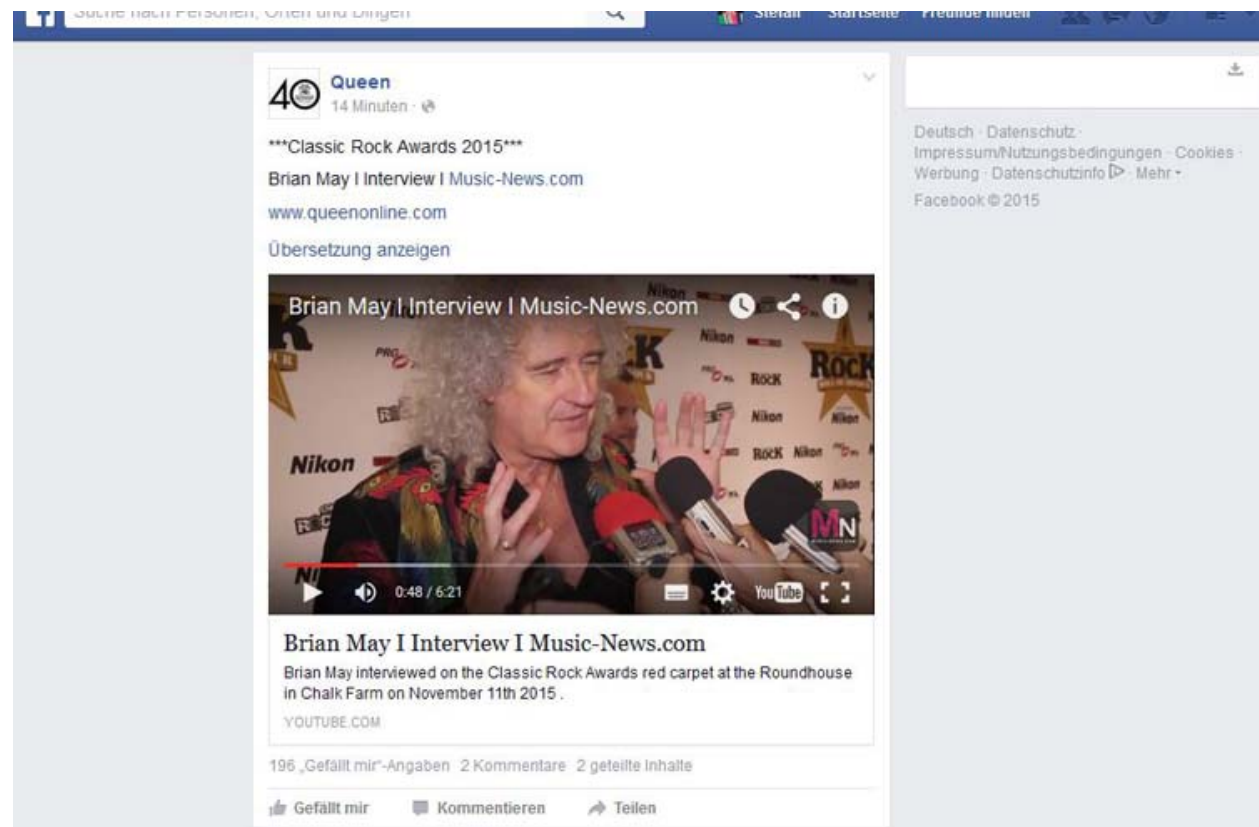
- So insb. Rsp von OGH und BGH
 - Vgl insb
 - OGH MR 2003, 35 (Burgsteller/Krüger) - METEO-data
 - Zum Sachverhalt →
 - OGH MR 2005, 183 (M. Walter)
Tourismusinformationssysteme
 - Aus der BRD: BGH GRUR 2003, 958 – Paperboy
 - Zum Sachverhalt →
 - UU haftet Linksetzer für rechtswidrige Vervielfältigungen durch den User
 - Link-Policies sind daher idR unbeachtlich, weil es ja nicht um Zustimmung geht
 - Andere Frage, ob Linksetzer mglw für eine Urheberrechtsverletzung, welche auf der verwiesenen Seite stattfindet, haftet (hierzu im Kapitel Providerhaftung)
 - Wohl auch keine unlautere Leistungsübernahme
- Etwas abweichend aber nun EuGH

V.A.11. Bewertung von Links

- **EuGH 13.2.2014, C-466/12 - Retriever Sverige**
 - Auf der Webseite von Retriever Sverige sind Links auf von den Klägern verfasste, frei im Internet zugängliche Zeitungsartikel
 - Vorlegendes Gericht fragt nach öffentlicher Wiedergabe
 - **EuGH:**
 - Linksetzer handelt bewusst um Nutzern Zugang zum verwiesenen Content zu geben
 - Internetuser sind eine Vielzahl von Personen (= Öffentlichkeit)
 - **Aber:**
 - Es fehlt an neuem Publikum, weil Artikel frei im Netz
 - Gilt auch bei Deep- und Inline-Links
- Das Ergebnis stimmt mit OGH überein, die Begründung weicht erheblich ab

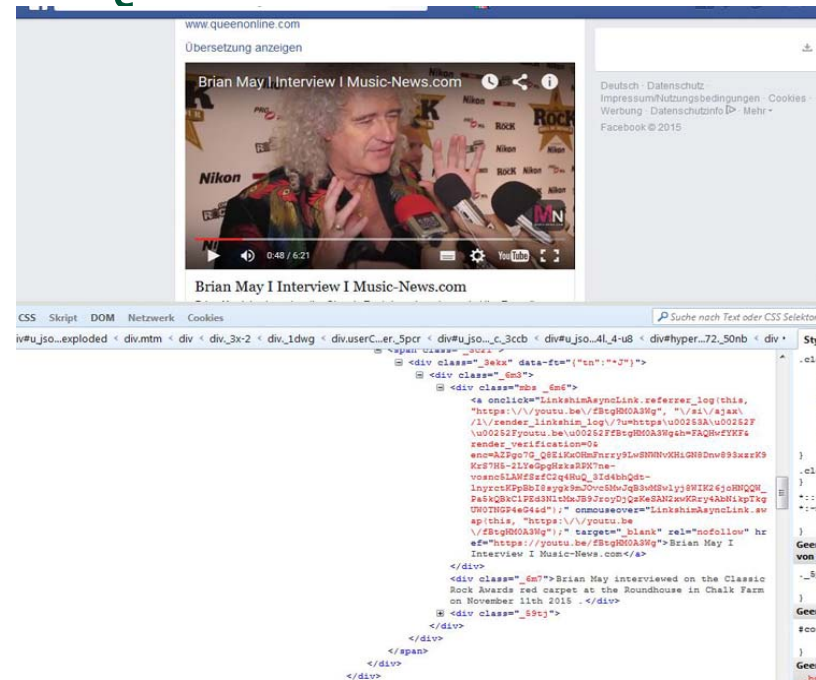
V.A.11. Links – Embedded Content

- So sieht zB eine Facebook-Seite, auf mit einem live in der Seite abspielbaren Video aus:



V.A.11 Links – Embedded Content

➤ Das ist der Quelltext:



➤ Dorthin führt der Link: <https://youtu.be/fBtgHM0A3Wg>

V.A.11. Links – Embedded Content

- Kritische Bewertung in dRsp
 - Vgl OLG Düsseldorf (8.11.2011, I-20 U 42/11):
 - *„Embedded Content ist urheberrechtlich anders zu beurteilen als das urheberrechtlich unproblematische Setzen eines einfachen Hyperlinks, da das geschützte Werk durch den Linksetzenden (gemeint Einbettenden) öffentlich zum Abruf bereitgehalten wird“*

V.A.12. Links – Embedded Content

- Vorabentscheidungsersuchen des im Fall Best Water
 - BGH hat durchaus ähnliche Bedenken
 - Vorabentscheidungsfrage
 - "Stellt die Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werkes in eine eigene Internetseite unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren vorliegen, eine öffentliche Wiedergabe iSd Art 3 InfoRL dar, auch wenn das fremde Werk damit
 - nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird und
 - die Wiedergabe nicht nach einem spezifischen technischen Verfahren erfolgt, das sich von demjenigen der ursprünglichen Wiedergabe unterscheidet?„

V.A.12. Links – Embedded Content

- EuGH 21.10.2014, Rs C-348/13 - BestWater International
 - Die Framing-Technik kann verwendet werden, um ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne es kopieren zu müssen und damit dem Anwendungsbereich der Vorschriften über das Vervielfältigungsrecht zu unterfallen
 - Bei Framing wird das betreffende Werk nicht für ein neues Publikum wiedergegeben
 - Sofern und soweit dieses Werk auf der Website, auf die der Internetlink verweist, frei zugänglich ist, ist davon auszugehen, dass die Inhaber des Urheberrechts, als sie diese Wiedergabe erlaubt haben, an alle Internetnutzer als Publikum gedacht haben
- BGH 9.7.2015, I ZR 46/12
 - Übernimmt EuGH-Auslegung
 - Framing zulässig wenn Inhalt mit Zustimmung des Rechteinhabers im Internet frei für alle zugänglich
 - Ob erfüllt ist noch zu klären

V.A.11. Links & ohne Zustimmung im Netz zugänglicher Content

- Vgl aber jüngst EuGH 8.9.2016, C-160/15
 - Setzen eines Hyperlinks auf eine Website zu geschützten Werken, die ohne Erlaubnis des Urheberrechtinhabers frei zugänglich sind
 - Insoweit bedarf es einer individuellen Beurteilung, ob „öffentliche Wiedergabe“ vorliegt
 - Wenn der Hyperlink zu einem auf einer anderen Website frei zugänglichen Werk von jemandem vorgenommen wird, der dabei keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, muss berücksichtigt werden, dass der Betreffende nicht weiß und vernünftigerweise nicht wissen kann, dass dieses Werk im Internet ohne Erlaubnis des Urheberrechtinhabers veröffentlicht wurde

V.A.11. Links & ohne Zustimmung im Netz zugänglicher Content

- Ist dagegen erwiesen, dass der Betreffende wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm gesetzte Hyperlink Zugang zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk verschafft – weil er beispielsweise von dem Urheberrechtsinhaber darauf hingewiesen wurde –, so ist die Bereitstellung dieses Links als eine „öffentliche Wiedergabe“ zu betrachten
- Ebenso verhält es sich, wenn es der Link den Nutzern der ihn offerierenden Website ermöglicht, beschränkende Maßnahmen zu umgehen, die auf der das geschützte Werk enthaltenden Website getroffen wurden, um den Zugang der Öffentlichkeit allein auf ihre Abonnenten zu beschränken, da es sich bei der Platzierung eines solchen Links dann um einen bewussten Eingriff handelt, ohne den die Nutzer auf die verbreiteten Werke nicht zugreifen könnten

V.A.11. Links & ohne Zustimmung im Netz zugänglicher Content

- Im Übrigen kann, wenn Hyperlinks mit Gewinnerzielungsabsicht gesetzt werden, von demjenigen, der sie gesetzt hat, erwartet werden, dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornimmt, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk auf der Website, zu der die Hyperlinks führen, nicht unbefugt veröffentlicht wurde, so dass zu vermuten ist, dass ein solches Setzen von Hyperlinks in voller Kenntnis der Geschütztheit des Werks und der etwaig fehlenden Erlaubnis der Urheberrechtsinhaber zu seiner Veröffentlichung im Internet vorgenommen wurde; unter solchen Umständen stellt daher, sofern diese widerlegliche Vermutung nicht entkräftet wird, die Handlung, die im Setzen eines Hyperlinks zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk besteht, eine „öffentliche Wiedergabe“ dar

V.A.11. Links & ohne Zustimmung im Netz zugänglicher Content

- **Fazit**
 - Wer gezielt Hyperlinks auf urheberrechtswidrige Inhalte setzt, kann sich nicht darauf berufen, dass keine öffentliche Wiedergabe vorliegt
 - Wer Links in Gewinnerzielungsabsicht setzt, muss sich vergewissern, dass er auf ein legales Angebot verlinkt
 - Diese Differenzierung kennt die bisherige Rsp der OGH nicht